

ABHANDLUNGEN

Souveränitätsrechte in der Antarktis

Ernst Schmitz und Wilhelm Friede

Die norwegische Bekanntmachung vom 14. Januar 1939¹⁾ hat erneut das Interesse auf die Probleme gerichtet, die mit der Aufteilung des antarktischen Kontinents, die sich in den letzten 30 Jahren vollzogen hat, zusammenhängen. In dieser Bekanntmachung erklärt König Haakon:

»Der Teil der Festlandsküste in der Antarktis, der sich von der Grenze der Falkland Islands Dependencies im Westen (der Grenze von Coats Land) bis zur Grenze der Australian Antarctic Dependency im Osten 45° östlicher Länge erstreckt, wird mit dem Land, das innerhalb dieser Küste liegt, und dem Meer, das daran liegt, in die norwegische Staatsgewalt einbezogen.«

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, die auf eine Königliche Resolution vom gleichen Tage zurückgeht²⁾, ist in einer ebenfalls vom 14. Januar datierten Note zur Kenntnis der Reichsregierung gebracht worden. In dieser Note wurde außerdem entsprechend der erwähnten Resolution mitgeteilt, daß das norwegische Justizministerium ermächtigt worden sei, die notwendigen Maßnahmen zur Ausübung der Polizeigewalt in dieser Gegend zu treffen.

Der Reichsaußenminister hat in der Empfangsbestätigung dieser Note vom 23. Januar 1939 den norwegischen Gesandten in Berlin davon benachrichtigt, daß die deutsche Regierung die norwegische Souveränität über die genannten Gebiete nicht ohne weiteres anzuerkennen gewillt ist:

»Auf die Mitteilung darf ich Ihnen erwidern, daß der deutschen Regierung keine Tatsachen bekannt geworden sind, die als Grundlage für die Übernahme der Gebietshoheit durch Norwegen über das erwähnte Gebiet dienen könnten. Auch in Ihrem Schreiben vom 14. ds. Mts. sind der deutschen Regierung solche Tatsachen nicht mitgeteilt worden. Die deutsche Regierung muß sich daher bezüglich dieses Gebiets die volle Handlungsfreiheit vorbehalten, die sich aus den Grundsätzen des Völkerrechts ergibt.«

Offenbar um die Bedenken, die von der deutschen Regierung gegen die Rechtmäßigkeit des norwegischen Vorgehens erhoben waren, zu zerstreuen, hat darauf die norwegische Regierung mit Verbalnote vom

¹⁾ Norsk Lovtidende 1939 I, S. 31.

²⁾ Norsk Lovtidende 1939 I, S. 31.

3. Februar 1939 eine französische Übersetzung der Denkschrift übersandt, die der norwegische Außenminister mit dem Resolutionsvorschlag dem König unterbreitet hatte. Darin wird unter Hinweis auf das Verhalten anderer Staaten auf den Erwerb der Bouvet-Insel durch Norwegen verwiesen, die im sogenannten atlantischen Sektor der Antarktis liege; es wird weiter eingegangen auf die Arbeiten verschiedener norwegischer Expeditionen zur Erforschung des antarktischen Kontinents in den letzten zehn Jahren, auf die kartographische Aufnahme eines großen Teiles dieser Gebiete und vor allen Dingen auf die genaue Erforschung und Kartierung allen Festlandes innerhalb des sogenannten Atlantischen-Ozean-Sektors, d. h. zwischen dem 20° westlicher Länge und dem 45° östlicher Länge. Es wird hervorgehoben, daß Norwegen mit vollem Recht die Forderung erheben könne, sich das bisher noch herrenlose Land, das ausschließlich Norweger erforscht und kartiert hätten, zu unterstellen, wobei darauf hingewiesen wird, daß dieses Gebiet für den norwegischen Walfang in den letzten Jahren das wichtigste gewesen sei. Schließlich heißt es noch einmal ausdrücklich:

»Le fondement juridique de la Norvège pour soumettre à sa souveraineté la terra nullius en question se base, comme il a été mentionné déjà, sur les recherches géographiques norvégiennes faites dans ces territoires et auxquelles les Norvégiens ont été seuls à se livrer jusqu'ici.«

Die Reichsregierung hat auch gegenüber diesen Darlegungen in der Verbalnote, die ihren Empfang bestätigte, ihren bisherigen Standpunkt ausdrücklich aufrechterhalten. Die ablehnende Haltung der deutschen Reichsregierung gegenüber dem norwegischen Vorgehen wird verständlich, wenn man die Tatsache berücksichtigt, daß in den letzten Jahren der deutsche Walfang in der Antarktis lebenswichtige Bedeutung für die Fettversorgung des Deutschen Reiches erlangt hat und Deutschland deshalb ein Interesse daran haben muß, durch die Schaffung von Stützpunkten für die deutschen Walfänger die Schwierigkeiten zu vermeiden, die dem norwegischen Walfang durch die Inanspruchnahme von Hoheitsrechten seitens Großbritanniens in den Walfanggebieten um den antarktischen Kontinent erwachsen waren. Der Sicherung dieser Interessen diene die auf Veranlassung des Beauftragten für den Vierjahresplan am 17. Dezember 1938 ausgelaufene Deutsche Antarktische Expedition, die den Auftrag hatte, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Deutschland in den antarktischen Gewässern ungehindert durch Hoheitsansprüche fremder Nationen auch in Zukunft Walfang betreiben kann³⁾. Die Expedition hat während ihres Aufenthalts in der Antarktis ein zusammenhängendes Gebiet von 350000 qkm auf dem antarktischen Kontinent erforscht und mit Hilfe modernster Apparate kartographisch

3) Vgl. zum vorstehenden den Aufsatz des Leiters der Deutschen Antarktischen Expedition, Kapitän Ritscher, in Berliner Börsen-Zeitung vom 5. Mai 1939.

aufgenommen. Es handelt sich um die Küste zwischen 5° westlicher und 16° 30' östlicher Länge und das Land südlich der Küste bis 76° 30' südlicher Breite 4). Die Expedition hat dieses Gebiet durch den Abwurf deutscher Hoheitszeichen gekennzeichnet und seine Grenzen festgelegt.

Obwohl sich das erforschte Land innerhalb des von Norwegen durch die Bekanntmachung vom 14. Januar in Anspruch genommenen Teiles des antarktischen Kontinents befindet, sind diese Maßnahmen weder tatsächlich von norwegischer Seite gestört worden, noch hat die norwegische Regierung sich veranlaßt gesehen, diplomatische Schritte aus diesem Anlaß bei der deutschen Regierung zu unternehmen. Dies muß um so mehr auffallen, als offensichtlich die Bekanntmachung vom 14. Januar in einem gewissen Zusammenhang mit der Entsendung der deutschen Expedition steht und man durch die Erklärung der norwegischen Souveränität über diese Gebiete anscheinend etwaigen deutschen Erwerbsabsichten hat zuvorkommen wollen 5).

Wie dem aber auch sei, das Verhalten der norwegischen Regierung macht die Unsicherheit der Rechtslage deutlich, die hinsichtlich des Gebietserwerbs in der Antarktis besteht.

I.

1. Die norwegische Regierung geht davon aus, daß es besondere völkerrechtliche Regeln gibt, die die Voraussetzungen für den Erwerb der Souveränität über herrenloses Gebiet in der Antarktis festlegen. Wie aus der Denkschrift hervorgeht, ist sie der Meinung, daß andere Staaten bereits Souveränitätsrechte über Teile des antarktischen Kontinents besäßen, wenn sie erklärt:

»Il n'entre aucunement dans l'idée de la Norvège de faire valoir des droits à des territoires qui ont déjà été soumis à la souveraineté d'un autre Etat. Ceci s'accorde d'ailleurs avec la déclaration que le Gouvernement norvégien fit au Gouvernement britannique en 1929, de ne pas élever des prétentions sur des terres se trouvant au dedans de territoires qui, alors, étaient soumis à la souveraineté de l'Empire britannique.«

Sie hat dementsprechend das von ihr in Anspruch genommene Gebiet so abgegrenzt, daß es nur den Teil des antarktischen Kontinents umfaßt, der zwischen den Falkland Islands Dependencies im Westen und der sog. Australian Antarctic Dependency im Osten liegt. Offenbar um nicht mit britischen Ansprüchen auf Coates Land in Konflikt zu geraten 6),

4) Vgl. DNB. vom 9. März 1939 (DAZ. vom 10. März 1939) und den eben erwähnten Aufsatz.

5) Vgl. das Interview mit Rijser-Larsen, Aftenposten vom 24. Dezember 1938, der allerdings von der Vermutung ausging, daß die deutsche Expedition Enderby-Land zum Ziele habe.

6) Vgl. unten S. 234 f.

hat die norwegische Regierung es auch unterlassen, die westliche Grenze genau festzulegen 7). Andererseits wird der Herrschaftsbereich nach der See zu deswegen nicht genau angegeben, weil die Rechtsfrage noch nicht geklärt sei, wie weit das Seegebiet einer staatlichen Herrschaft unterstellt werden könne. Norwegen hat offenbar doch Bedenken gehabt, ohne weiteres dem Beispiel Großbritanniens zu folgen und den 60. Breitengrad südlicher Länge als Grenze nach Norden festzusetzen; es will sich auch insofern nur auf bereits anerkannte Rechtsregeln berufen. So wird zwar das Gebiet nicht nach Breitengraden abgegrenzt, sondern nur die Souveränität über einen Teil der Küste des antarktischen Kontinents und die anliegenden Gewässer erklärt und undeutlich ausgeführt, daß das dahinter liegende Landgebiet der norwegischen Souveränität unterstellt werde; wenn aber gleichzeitig gesagt wird, daß Norwegen den Teil der Festlandsküste, der sich von den Falkland Islands Dependencies bis zur Australian Antarctic Dependency erstreckt, für sich in Anspruch nehme, so ist es klar, daß damit der ganze Sektor, soweit er hinter dieser Küstenlinie liegt, als norwegisches Hoheitsgebiet gelten soll.

Norwegen ist auch offenbar der Auffassung, daß es dieses Gebiet entsprechend dem geltenden Völkerrecht rechtmäßig seiner Souveränität unterstellt habe⁸⁾. Den Erwerbstitel für dieses ganze Gebiet sieht es in geographischen Forschungsarbeiten, die dort bisher nur von Norwegern vorgenommen worden seien. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob diese Behauptung, die der norwegische Außenminister Anfang März gerade auch im Hinblick auf die Forschungstätigkeit der Deutschen Antarktischen Expedition wiederholt hat⁹⁾, den Tatsachen entspricht und ob es richtig ist, daß Norweger das jetzt beanspruchte Gebiet in seinem ganzen Umfang erforscht haben¹⁰⁾. Wichtiger ist eine Prüfung der Frage, ob die Erforschung des antarktischen Gebiets überhaupt einen völkerrechtlich anerkannten Erwerbstitel darstellt.

2. Was zunächst auffällt, ist die offensichtliche Wandlung der bisherigen Auffassung der norwegischen Regierung über die rechtlichen Voraussetzungen eines gültigen Gebietserwerbs in der Antarktis. Diese Auffassung ist bei zwei Vorgängen in die Erscheinung getreten, die bisher die einzigen Fälle norwegischen Gebietserwerbs in der Antarktis dargestellt haben: nämlich der Erwerb der Bouvet-Insel im Jahre 1928, die nach norwegischer Auffassung, wie sie auch in der oben erwähnten

7) Vgl. dazu die Ausführungen von Isachsen, *The New Norwegian Dependency in the Antarctic*. *Le Nord* 1939, S. 76.

8) So der norwegische Außenminister in einem Interview vom 9. März 1939 (*Svenska Dagbladet* vom 10. März 1939).

9) Vgl. das in der vorstehenden Anmerkung erwähnte Interview.

10) Nähere Angaben bei Isachsen, a. a. O. S. 67.

Denkschrift hervortritt, zur Antarktis zu rechnen ist, obwohl sie nördlich des 60. Grades südlicher Breite liegt, und der Erwerb der Peter I.-Insel im Jahre 1931.

a) Die norwegische amtliche Darstellung des Erwerbs der Bouvet-Insel ¹¹⁾ zeigt, mit welcher Sorgfalt damals verfahren wurde. Das Außenministerium erteilte am 31. August 1927 dem Konsul Christensen, der die Expedition der »Norvegia« ausgerüstet hatte, die Ermächtigung, etwa neu entdecktes Land im Namen des Königs von Norwegen in Besitz zu nehmen. Dabei wurde ausdrücklich hinzugefügt, daß diese Ermächtigung selbstverständlich nur für Gebiete gelte, die nicht bereits früher in ordnungsmäßiger Form von Regierungen anderer Staaten okkupiert worden seien. Der Kommandant der »Norvegia«, Kapitän Horntvedt, landete am 1. Dezember 1927 auf der Bouvet-Insel und nahm sie für Norwegen in Besitz, indem er dort die norwegische Flagge hißte und eine Tafel mit der Mitteilung der Okkupation ¹²⁾ aufstellte, zugleich auch ein Lebensmittel- und Medikamenten-Depot errichtete.

Die »Norvegia«-Expedition hielt sich den ganzen Monat Dezember auf der Insel und in ihrer unmittelbaren Nähe auf. Die Insel wurde kartographisch aufgenommen, Messungen und wissenschaftliche Untersuchungen angestellt. Die norwegische Regierung hatte ursprünglich die Absicht gehabt, den schriftlichen Bericht des Kapitäns abzuwarten, bevor sie zu der Frage der Gültigkeit der Okkupation Stellung nahm und sie als für Norwegen vollzogen bekanntgab. Insbesondere wollte sie sich vergewissern, ob andere Staaten auf die Insel Ansprüche erheben. So ist wohl auch die Verbalnote des norwegischen Gesandten in Berlin vom 24. Januar 1928 aufzufassen, durch die der Reichsregierung die Tatsache der Okkupation und der Flaggenhissung mitgeteilt wurde, ohne daß Souveränitätsansprüche auf die Insel ausdrücklich geltend gemacht wurden. Es heißt in dieser Verbalnote:

»Es ist der Kgl. Regierung nicht unbekannt, daß die Insel von der deutschen »Valdivia«-Expedition im Jahre 1898 wiederentdeckt worden ist; die Kgl. Regierung hat aber aus den vorliegenden Akten nicht ersehen können, daß die Bouvet-Insel bisher betreten oder von irgendeinem Staat in völkerrechtlich gültiger Weise okkupiert worden ist.«

Offenbar wollte die norwegische Regierung damit die Reichsregierung zu einer Äußerung veranlassen, ob sie etwa auf Grund der Tätigkeit der »Valdivia«-Expedition Anspruch auf die Insel erhebe.

Einen Tag vorher erging indessen vorzeitig, wie sich aus der amtlichen Darstellung ergibt, eine Kgl. Resolution über die Unterstellung

¹¹⁾ Utenriksdepartementets innstilling vom 18. Januar 1929 (St. med. Nr. 14 (1929): Stortings Forhandlinger 1929 Bd. 2).

¹²⁾ Text abgedruckt bei Bloch: Die neuesten Annexionen Norwegens in den Polar-gebieten, diese Zeitschr. Bd. II Teil 2, S. 163.

der Insel unter die norwegische Staatshoheit ¹³⁾. Eine formelle Mitteilung unterblieb vorläufig. Der Grund für dieses Vorgehen lag darin, daß nach einer Mitteilung des britischen Kolonialministeriums vom 17. Januar 1928 ¹⁴⁾ der norwegischen Firma Johan Rasmussen & Co. eine Lizenz zur ausschließlichen Inbesitznahme gewisser der britischen Krone gehörender Inseln, nämlich der Bouvet- und der Thompson-Insel, erteilt worden war. Der Gesellschaft sollte gestattet sein unter gewissen Auflagen, wie Zahlung einer Jahrespacht und Abgaben, deren Höhe sich nach der Menge der gewonnenen Produkte richten sollte, in den Territorialgewässern dieser Inseln Wale zu fangen und zu verarbeiten sowie auf den Inseln Guano abzubauen. Die Lizenz war für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Auf die Nachricht von der Lizenzerteilung, die als Inanspruchnahme von Souveränitätsrechten aufgefaßt werden mußte, beilegte sich die norwegische Regierung, am 19. Januar ¹⁵⁾ die britische Regierung von der am 1. Dezember 1927 erfolgten Okkupation der Bouvet-Insel zu unterrichten. Der Standpunkt der britischen Regierung kam in einer Erklärung zum Ausdruck, die am 20. Februar 1928 im Unterhaus von Sir Austen Chamberlain abgegeben wurde ¹⁶⁾:

»His Majesty's Government have informed the Norwegian Government that they consider the title acquired by virtue of the occupation of Bouvet Island by Captain Norris in 1825 to be valid, and that in the circumstances they must formally reserve all their rights in connection with the island.«

Am gleichen Tage sandte die britische Regierung eine Note an Norwegen, in der sie ihren Anspruch geltend machte ¹⁷⁾. Die Note selbst ist nicht veröffentlicht, ebensowenig wie die Antwortnote der norwegischen Regierung vom 23. April 1928 ¹⁸⁾, die Ende April in London eintraf. Nach Zeitungsmeldungen ¹⁹⁾ hat Norwegen darin die Auffassung vertreten, daß die Okkupation der Insel durch Kapitän Norris für die britische Regierung im Jahre 1825 nicht deren jetzigen Souveränitätsan-

¹³⁾ Norsk Lovtidende 1928 I, S. 707:

»Königliche Resolution, durch die dem Bericht des Außenministeriums vom selben Tage stattgegeben wird, der folgendermaßen lautet:

1. daß Seine Majestät bestätigen und genehmigen wolle, daß die Bouvet-Insel im südlichen Eismeer in formellen Besitz genommen ist im Namen Seiner Majestät und daß die Insel so unter norwegische Staatshoheit gestellt wird;

2. daß das Justizministerium ermächtigt wird, Bestimmungen über die Ausübung der Polizeihochheit auf der Insel zu treffen.«

¹⁴⁾ Times vom 18. Januar 1928, S. 11.

¹⁵⁾ Times vom 20. Januar 1928, S. 14; nach anderer Mitteilung am 18. Januar (Times vom 21. Februar 1928).

¹⁶⁾ Parl. Deb. H. o. C. Bd. 213, Sp. 1222.

¹⁷⁾ Bulletin de l'Institut Intermédiaire International 1928, S. 32.

¹⁸⁾ Vgl. Innstilling vom 18. Januar 1929.

¹⁹⁾ Times vom 30. April 1928, S. 13.

spruch begründen könne, da die Souveränität in der Zwischenzeit nicht effektiv ausgeübt worden sei. Ein weiterer Notenwechsel hat nicht stattgefunden²⁰⁾; jedoch kam es mehrfach zu Besprechungen im britischen Außenministerium²¹⁾, die zunächst zu keinem Ergebnis führten.

Besondere Bedeutung wurde von norwegischer Seite dem Plan beigemessen, auf der Bouvet-Insel eine ständige Funkstation einzurichten²²⁾, deren Kosten der norwegische Reeder Christensen übernehmen wollte.

Am 15. November 1928 teilte das britische Außenministerium dem norwegischen Gesandten mit, daß die britische Regierung ihre Ansprüche auf die Bouvet-Insel zurückziehe und nichts dagegen einwenden wolle, daß Norwegen seine Souveränität über die Insel geltend mache²³⁾. Eine entsprechende Erklärung wurde von seiten der Regierung im Unterhaus am 19. November 1928 abgegeben²⁴⁾.

Am 27. November 1928 hat dann das norwegische Außenministerium die Gesandtschaften angewiesen, den einzelnen Staaten durch Noten mitzuteilen, daß die Insel unter norwegische Staatshoheit gestellt und das Justizministerium ermächtigt worden sei, Bestimmungen über die Ausübung der Polizeigewalt auf der Insel zu treffen²⁵⁾. Eine derartige Note wurde am 30. November durch die norwegische Gesandtschaft in Berlin dem Reichsaußenminister übergeben. Seitens der Reichsregierung wurde der Empfang der Note am 18. Dezember 1928 bestätigt, ohne daß ein Widerspruch geltend gemacht wurde.

Auf eine Anfrage im Unterhaus, was aus den von Großbritannien für die Thompson-Insel und die Bouvet-Insel erteilten Konzessionen werde, wurde von dem damaligen Kolonialstaatssekretär Amery am 28. Januar 1929 mitgeteilt²⁶⁾, daß die Lizenzinhaber auf ihre Rechte bezüglich der Bouvet-Insel verzichtet hätten, nachdem die britische Regierung ihre Ansprüche auf diese Insel zugunsten Norwegens aufgegeben habe. Auf die Frage, ob die Inseln überhaupt existierten, erklärte Amery:

»There is no doubt as to the existence of Bouvet-Island which we have transferred to Norway« —

eine etwas erstaunliche Umschreibung der Tatsache, daß Großbritannien trotz früherer Inbesitznahme der Insel und Flaggenhissung durch den Kapitän Norris den norwegischen, auf effektive Okkupation gegründeten

²⁰⁾ Innstilling a. a. O.

²¹⁾ Times vom 18. September 1928; Innstilling a. a. O.

²²⁾ Times vom 6. September 1928.

²³⁾ Innstilling a. a. O.; Raestad in Tidsskrift for Rettsvidenskap 1929, S. 49.

²⁴⁾ Parl. Deb. H. o. C. Bd. 222, Sp. 1367: »After careful review of all the issues involved, and having regard to the friendly relations existing between the two countries, His Majesty's Government have decided to waive the British claim to Bouvet Island in favour of Norway.«

²⁵⁾ Norsk Lovtidende 1928 II, S. 544.

²⁶⁾ Parl. Deb. H. o. C. Bd. 224, Sp. 604.

Rechtstitel anerkannt hatte. Bezüglich der Thompson-Insel konnte Amery nur feststellen, daß mit Sicherheit nicht gesagt werden könne, daß sie nicht existiere. Wenn sie aber existiere, dann gelte auch die Lizenz weiter. Diese Erklärung zeigt die großzügige Art Großbritanniens, Konzessionen für Inseln zu erteilen, die zwar niemand besucht hat und deren Existenz überhaupt zweifelhaft ist, bei denen aber offenbar nach britischer Auffassung die Vermutung besteht, daß sie der britischen Souveränität unterstehen.

In der Folgezeit hat Norwegen ein Gesetz über die Bouvet-Insel erlassen ²⁷⁾, durch das u. a. auf der Bouvet-Insel das norwegische Zivil- und Strafrecht sowie die norwegischen Gesetze über die Rechtspflege eingeführt wurden. Eine Kgl. Resolution über die Verwaltung der Bouvet-Insel erging am 19. September 1930 ²⁸⁾. Danach unterstand die Verwaltung der Bouvet-Insel dem Handelsministerium, während das Justizministerium die Aufgaben des Polizeichefs wahrzunehmen hatte und die Gerichtsbarkeit den Gerichten in Oslo übertragen wurde.

b) Ganz ähnlich wie bei dem Erwerb der Bouvet-Insel war das Verhalten Norwegens beim Erwerb der Peter I.-Insel. Auch hier wurde für die »Norvegia«-Expedition der Saison 1928/29 vom Außenministerium die Ermächtigung zur Inbesitznahme eventuell neu entdeckten Landes für Norwegen erteilt ²⁹⁾. Bei Erteilung der Ermächtigung war ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die norwegische Regierung zur Gültigkeit einer derartigen Okkupation erst Stellung nehmen könne, nachdem sie den internationalen Status des betreffenden Gebiets untersucht und von den näheren Umständen der Besitzergreifung Kenntnis erlangt habe. Die Peter I.-Insel wurde am 2. Februar 1929 im Namen des Königs von Norwegen in Besitz genommen. Es wurde die norwegische Flagge auf der Insel gehißt und eine Tafel mit der Mitteilung von der erfolgten Okkupation aufgestellt, zugleich ein Depot mit Lebensmitteln und Medikamenten und ein Bericht über die Inbesitznahme niedergelegt. Die Insel wurde kartographisch aufgenommen; auch fanden Vermessungen und Lotungen statt. Am 8. Februar 1929 verließ die Expedition die Insel. Erst nach Prüfung der Berichte und nachdem das Außenministerium die Überzeugung gewonnen hatte, daß die Peter I.-Insel niemals vorher betreten und ordnungsgemäß okkupiert worden sei, also eine terra nullius darstelle, erfolgte die Unterstellung der Insel unter die norwegische Staatshoheit durch eine Kgl. Bekanntmachung vom 1. Mai 1931 ³⁰⁾. Gleichzeitig wurde durch Kgl. Resolution das Justiz-

²⁷⁾ Gesetz vom 27. Februar 1930, Norsk Lovtidende 1930 II, S. 105.

²⁸⁾ Norsk Lovtidende 1930 II, S. 564.

²⁹⁾ Innstilling vom 6. März 1931, Stortings Forhandling 1931 (St. prp. Nr. 26 (1931), Bd. 2).

³⁰⁾ Norsk Lovtidende 1931 I, S. 198.

ministerium ermächtigt, Vorschriften über die Ausübung der Polizeigewalt auf der Insel zu erlassen ³¹⁾). Am gleichen Tage noch wurden die norwegischen Gesandtschaften angewiesen, den Regierungen der Staaten, bei denen sie akkreditiert waren, mitzuteilen, daß die Peter I.-Insel gemäß einer der »Norvegia«-Expedition erteilten Ermächtigung am 2. Februar 1929 für Norwegen in Besitz genommen und durch Kgl. Bekanntmachung vom 1. Mai 1931 der norwegischen Staatshoheit unterstellt worden sei. Eine solche Mitteilung erfolgte an die deutsche Regierung durch eine Note der norwegischen Gesandtschaft in Berlin vom 11. Mai 1931. Auch hier hat sich, genau wie bei der Bouvet-Insel, die deutsche Regierung darauf beschränkt, den Empfang der Note durch Mitteilung vom 8. Juni 1931 zu bestätigen. Durch Gesetz vom 24. März 1933 ³²⁾ wurden die Bestimmungen des Gesetzes über die Bouvet-Insel vom 27. Februar 1930 auf die Peter I.-Insel ausgedehnt. Am 13. August 1933 erging eine Kgl. Resolution ³³⁾, die inhaltlich mit der Resolution über die Verwaltung der Bouvet-Insel übereinstimmt.

3. Vergleicht man den Erwerb der Bouvet-Insel und der Peter I.-Insel mit dem jetzigen Verhalten der norwegischen Regierung, so zeigt sich sehr deutlich in mehrfacher Hinsicht ein Unterschied. Zwar sind in beiden Fällen die Inseln auch geographisch erforscht und kartographisch aufgenommen worden, aber eigentliche Bedeutung wird doch nur der Okkupation beigemessen. Das zeigt sich nicht nur darin, daß eine besondere Ermächtigung zur Inbesitznahme neu entdeckten Landes im voraus erteilt worden war, sondern vor allem darin, daß in den Noten an andere Staaten die tatsächliche Inbesitznahme und deren genauer Zeitpunkt mitgeteilt werden, der Forschungstätigkeit dagegen überhaupt keine Erwähnung getan wird. Diese Notifikationen entsprechen, was ihren Inhalt anlangt, den Ausführungen, die die norwegische Regierung anlässlich des Streites mit Dänemark über Ostgrönland vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof gemacht hat. Sie geht in ihrem Contre-mémoire von der Auffassung aus, daß Bedingung für den gültigen Gebietserwerb durch Okkupation eine Notifikation sei, und zwar nicht die eines Dekrets oder irgendeiner anderen formalen Bestimmung, sondern die Notifikation des Okkupationsaktes, durch den eine terra nullius in völkerrechtlich gültiger Weise in effektiven Besitz genommen worden sei ³⁴⁾. In demselben Contre-mémoire hat Norwegen ausdrücklich bestritten, daß kartographische Arbeiten einen gültigen Erwerbstitel darstellen könnten ³⁵⁾.

³¹⁾ Norsk Lovtidende 1931 I, S. 198.

³²⁾ Norsk Lovtidende 1933 I, S. 127.

³³⁾ Norsk Lovtidende 1933 II, S. 472.

³⁴⁾ Statut Juridique du Groënland Oriental, C. P. J. I. Série C, No. 62, S. 498.

³⁵⁾ A. a. O. S. 452 f.: »Des travaux cartographiques, botaniques et autres, ne sont pas reconnus par le droit international comme constitutifs de titres à souveraineté sur

Ferner ist festzustellen, daß in den Fällen der Bouvet-Insel und der Peter I.-Insel das Verhalten der Expeditionsteilnehmer über einen symbolischen Akt der Inbesitznahme hinausging und daß wenigstens zeitweilig eine effektive Okkupation des gesamten in Anspruch genommenen Gebietes vorlag. In dem einen Falle dauerte der Aufenthalt der Expedition etwa einen Monat, im anderen Falle wenigstens eine Woche. Von einer auch nur zeitweiligen effektiven Okkupation kann dagegen bei den norwegischen Expeditionen nach dem antarktischen Kontinent keine Rede sein. Im übrigen darf nicht außer acht gelassen werden, daß es sich in beiden Fällen um die Okkupation einer Insel handelt, um ein fest abgegrenztes Gebiet von verhältnismäßig geringem Umfang mit natürlichen Grenzen. Bei dem neuen von Norwegen auf dem antarktischen Kontinent beanspruchten Gebiet dagegen kann weder nach dem unerforschten Süden zu noch gegenüber den anderen »Ländern« von irgendeiner natürlichen Abgrenzung gesprochen werden³⁶⁾. Die norwegische Regierung hat im Grönland-Streit wiederholt auf den Unterschied zwischen der Okkupation einer Insel und der eines Kontinents hingewiesen³⁷⁾. Sie hat sich dagegen gewandt, daß die Okkupation einzelner Punkte an der Küste Grönlands als Okkupation des ganzen Gebietes angesehen werden könne, und hat dabei vor allem auf die ungeheure Ausdehnung des grönländischen Festlandes hingewiesen, die mehr als 2000000 qkm betrage³⁸⁾. Durch die ganze Argumentation der norwegischen Regierung im Grönlandstreit zieht sich wie ein roter Faden die Auffassung, daß nur eine effektive Okkupation einen völkerrechtlich anerkannten Erwerbstitel auch in arktischen Gebieten darstelle, daß niemals der »animus« ausreiche, sondern dazu immer das Element des »corpus« hinzukommen müsse. Die norwegische Regierung hat vor allem auch stets darauf hin-

un territoire. Pas davantage la souveraineté ne peut être maintenue par une telle activité scientifique, qui peut tout aussi bien se déployer sur des régions sans maître. Aucune des autres nations qui, dans le cours des temps, ont poursuivi des objets scientifiques semblables, soit au Groënland oriental, soit au Spitzberg, n'a eu l'idée qu'une telle activité pût avoir des suites quant au statut juridique du territoire.»

³⁶⁾ Dies gibt auch Isachsen, a. a. O. S. 68 zu.

³⁷⁾ Vgl. C. P. J. I. Série C, No. 62, S. 530f.

³⁸⁾ A. a. O. S. 496: »Le Mémoire danois soutient finalement, à titre subsidiaire, que le Danemark a acquis la souveraineté sur tout le Groënland par le décret du 10 mai 1921. Les territoires qui à cette date restaient en dehors des régions colonisées, et qui par suite étaient *nullius*, ont une superficie d'environ deux millions de kilomètres carrés. Le Mémoire danois prétend donc que, par la publication d'un simple décret, le Danemark a pu se rendre maître d'un pays mesurant plus de deux millions de kilomètres carrés. De la sorte, un seul homme pourrait, comme le remarque Bynkershoek, avaler le monde entier. La prétention danoise se trouve en conflit déclaré avec les principes du droit des gens, tels qu'ils ont été enseignés et appliqués durant quatre siècles.«

gewiesen, daß das beanspruchte Gebiet klar abgegrenzt werden müsse³⁹⁾. Sie hat das Prinzip der Kontiguität ausdrücklich abgelehnt⁴⁰⁾.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die norwegische Regierung auch für die Arktis das Sektorprinzip als Rechtsgrundlage für einen Gebietserwerb bestritten hat. Sie hat in dem Notenwechsel über die Anerkennung der britischen Souveränität über die Sverdrup-Inseln dies in ihrer Note vom 8. August 1930 besonders unterstrichen⁴¹⁾:

»At the same time, my Government is anxious to emphasise that their recognisance of the sovereignty of His Britannic Majesty over these islands is in no way based on any sanction whatever of what is named "the sector-principle".«

Der offizielle Standpunkt der norwegischen Regierung ist durch den norwegischen Gesandten Bachke klar umrissen worden, der in einer Rundfunkrede in Washington am 11. Januar 1931 unter anderem folgendes ausführte⁴²⁾:

»The Norwegian Government is firmly opposed to this system of politically dividing up Arctica and Antarctica in sectors or quadrants and has made no concealment of its opposition thereto.

On the other hand, the Norwegian Government has not as yet claimed sovereignty to the territories discovered and taken possession of in the name of Norway by Amundsen during his stay in the South Polar regions, but it has made known that it considers these discoveries and annexations as constituting a valid base for a claim of priority in the acquisition of such territories whenever the requirements of international law as to effective occupation of a new territory shall have been fulfilled.«

Das neuerliche Vorgehen Norwegens in der Antarktis könnte den Gedanken nahelegen, daß Norwegen nunmehr das bisher von ihm für die Arktis abgelehnte Sektorprinzip zu seinen Gunsten auf die Antarktis anwenden wolle. Jedenfalls stellt das neuerdings beanspruchte Gebiet der Form nach einen Sektor dar. Denn wenn auch die Grenze nach der

39) Vgl. Contre-Mémoire, C.P.J.I. Série C, No. 62, S. 450, 452, 497; Duplique du Gouvernement norvégien, Série C, No. 63, S. 1318, 1346. Vgl. ferner das Exposé von Gidel, Série C, No. 66, S. 3226f.

40) C.P.J.I. Série C, No. 63, S. 1354: »Il est clair que le Danemark ne peut pas arguer du caractère effectif de la souveraineté prétendue par lui sur la totalité du Groënland par l'exercice qu'il en faisait sur certains points, lesquels, en 1921, en ce qui concerne la côte orientale, se limitaient rigoureusement à un seul, la station d'Angmagssalik. Le principe de contiguïté a été condamné par les autorités les plus qualifiées. Le Danemark a dû lui-même déclarer ostensiblement ne pas vouloir invoquer le principe de la contiguïté (Réplique, pp. 747—749); le consultant du Danemark a, lui aussi, fait des déclarations, également ostensibles, dans le même sens (avis consultatif, *sub* § 7). Il ne saurait être question pour le Danemark de revenir d'une façon plus ou moins détournée sur cette condamnation.«

41) Treaty Series No. 25 (1931) Cmd. 3875.

42) New York Times vom 12. Januar 1931, S. 39.

See nicht durch einen Breitengrad bestimmt ist, sondern durch die Küste des Kontinents, so wird doch einerseits das ganze südlich dieser Küste gelegene Gebiet bis zum Pol beansprucht und andererseits offen gelassen, wie weit die norwegischen Rechte nach der See zu ausgedehnt werden. Der Hinweis auf die Haltung der britischen Regierung in der Denkschrift des norwegischen Außenministers 43) zeigt, daß Norwegen das Sektorprinzip jedenfalls auch bezüglich der offenen Seegebiete vor der Küste nicht ablehnt. Aus der geographischen Abgrenzung des Gebiets kann man jedenfalls nicht ohne weiteres, wie Isachsen 44) das tut, das Gegenteil entnehmen.

II.

Mit der Erklärung vom 14. Januar 1939 hat Norwegen mit seiner bisherigen Praxis in der Antarktis gebrochen und sich in Gegensatz zu den bisher von ihm vertretenen Rechtsauffassungen gestellt. Es erhebt sich nunmehr die Frage, ob das neue norwegische Vorgehen etwa mit dem Verhalten der übrigen Staaten in Einklang steht und seinen Grund in dem Bestreben hat, die eigene Haltung der der anderen Staaten anzupassen, die ihrerseits Gebietsansprüche in der Antarktis erhoben haben. Ein Überblick über die Praxis dieser anderen Staaten zeigt indessen keine einheitliche Rechtsauffassung.

I. Was Großbritannien anlangt, den einzigen Staat, der, von Norwegen abgesehen, wiederholt Souveränitätsrechte in der Antarktis in Anspruch genommen hat, so ist festzustellen, daß seine Haltung hinsichtlich des Erwerbs antarktischer Gebiete in sich selbst uneinheitlich ist. Anfänglich hat Großbritannien auf die Angabe eines völkerrechtlichen Erwerbstitels überhaupt verzichtet und ist offenbar von der Anschauung ausgegangen, daß die Gültigkeit des Gebietserwerbs nur davon abhinge, daß er in staatsrechtlich gültiger Form erfolge.

a) Mit der Begründung:

»Whereas the groups of islands known as South Georgia, the South Orkneys, the South Shetlands, and the Sandwich Islands, and the

43) »Une question qui peut avoir de l'importance lorsqu'il s'agit de la liberté de se livrer à la pêche, est celle de savoir jusqu'à quelle distance en mer s'étend la limite de la souveraineté. Cette question se trouve toutefois encore quelque peu dans l'indécision. Il a été soutenu que la limite des glaces dans l'Océan Antarctique devait être considérée comme frontière. La Grande-Bretagne et les deux Dominions britanniques qui ont occupé des territoires dans ces parages ont, en général, tracé leur frontière le long du 60° de Latitude. Ce qu'implique cette mesure quant au droit à la souveraineté ne semble pas tout-à-fait clair; mais le fait est que la pêche norvégienne de la baleine fut frappée, pendant quelques années, d'un droit à l'intérieur de cette frontière.

Etant donné que des questions de cette nature au sujet de la frontière, demeurent encore ouvertes, il pourrait être fort désirable pour l'activité de pêche norvégienne dans ces eaux, que la Norvège soit maître d'une large bande du continent et de la mer contiguë.»

44) A. a. O. S. 78.

territory known as Graham's Land, situated in the South Atlantic Ocean to the south of the 50th parallel of south latitude, and lying between the 20th and the 80th degrees of west longitude, are part of Our Dominions, and it is expedient that provision should be made for their government as Dependencies of Our Colony of the Falkland Islands«

erklärten die Letters Patent vom 21. Juli 1908⁴⁵⁾ diese Gebiete zu Dependencies der Kolonie der Falklandinseln und den jeweiligen Gouverneur der Kolonie zum Gouverneur der Dependencies mit grundsätzlich gleichen Befugnissen. Ferner setzten die Letters Patent einen Executive Council, der aus den jeweiligen Mitgliedern des Executive Council der Kolonie bestehen sollte, mit der entsprechenden Zuständigkeit ein, während sie bei der Gesetzgebung die Mitwirkung des Legislative Council der Kolonie selbst vorsahen. Als ausreichende Rechtsgrundlage für diese Bestimmungen hinsichtlich von Gebieten, die bisher als herrenlos gegolten hatten⁴⁶⁾, wurde offenbar die Colonial Boundaries Act, 1895⁴⁷⁾, angesehen, die die Änderung der Grenzen einer Kronkolonie durch Order in Council oder Letters Patent als wirksam anerkennt. Bei Erlaß der Letters Patent wurden völkerrechtliche Erwägungen anscheinend nicht einmal in der Richtung angestellt, ob die beabsichtigte Grenzziehung nicht in unzweifelhaft bestehende Souveränitätsrechte anderer Staaten eingreife. Da der 50° südlicher Breite, der zwischen dem 20° und 80° westlicher Länge die nördliche Grenze des von den Letters Patent betroffenen Gebietes darstellt, Patagonien, also argentinisches und chilenisches Gebiet, durchschneidet, liegt der Gedanke nahe, daß auch die der Südspitze des südamerikanischen Kontinents vorgelagerten Inseln ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu Argentinien oder Chile von Großbritannien beansprucht wurden. Dieser Umstand hat wahrscheinlich zu einem Notenwechsel Großbritanniens mit Argentinien und Chile geführt⁴⁸⁾, über den sich Genaueres indessen nicht feststellen läßt. Jedenfalls wurde durch Letters Patent vom 28. März 1917⁴⁹⁾ das Gebiet der Falkland Islands Dependencies so abgegrenzt, daß Südpatagonien und Feuerland außerhalb des beanspruchten Gebietes gelassen wurden. Dabei blieben allerdings auch die eigentlichen Falklandinseln außerhalb des neu umgrenzten Gebietes, eine Tatsache, die anscheinend staatsrechtliche Bedenken gegen die Gültigkeit der neuen Letters Patent nicht hervorgerufen hat, obwohl die Falkland Islands Dependencies jetzt kaum noch als Erweiterung der Grenzen der Kolonie der Falklandinseln angesehen wer-

45) St.R. & O. 1908, S. 1042.

46) Vgl. Balch, *The Arctic and Antarctic Regions and the Law of Nations*, *American Journal of Internat. Law* 1910, S. 268.

47) 58 & 59 V. c. 34.

48) Vgl. Hayes, *Antarctica*, London 1928, S. 358.

49) St.R. & O. 1917, S. 1135.

den können. Ein völkerrechtlicher Erwerbstitel ist auch nachträglich hinsichtlich der Falkland Islands Dependencies nicht angeführt worden.

b) Die britische Regierung hatte schon im Jahre 1913 gewisse Hoheitsrechte im Roß-Meer in Anspruch genommen und auch insoweit durchgesetzt, als sie zwei norwegischen Walfangunternehmen das Recht erteilt hatte, dort Walfang zu betreiben, und zwar gegen eine bestimmte, nach der Menge des gewonnenen Walöles zu berechnende Abgabe⁵⁰⁾. Die völkerrechtliche Grundlage dieser Hoheitsansprüche ist unklar. Auch die britische Order in Council vom 30. Juli 1923^{50a)}, die eine Verwaltung der sog. Ross Dependency einsetzt, begnügt sich ebenfalls damit, ihre staatsrechtliche Gültigkeit nachzuweisen. Sie beruft sich auf die British Settlements Act, 1887⁵¹⁾, wonach

«it shall be lawful for Her Majesty the Queen in Council from time to time to establish all such laws and institutions, and constitute such courts and officers, and make such provisions and regulations for the proceedings in the said courts and for the administration of justice, as may appear to Her Majesty in Council to be necessary for the peace, order, and good government of Her Majesty's subjects and others within any British settlement.»

Die Anwendung der Settlements Act von 1887 wird auf die Behauptung gestützt, daß

«the coasts of the Ross Sea, with the islands and territories adjacent thereto, between the 160th degree of East Longitude and the 150th degree of West Longitude, which are situated south of the 60th degree of South Latitude, are a British settlement within the meaning of the said Act.»

Inwiefern von einem »British settlement« im Sinne dieses Gesetzes gesprochen werden kann, ist unerfindlich. British settlement bedeutet nach Section 6 des Gesetzes

«any British possession which has not been acquired by cession or conquest, and is not for the time being within the jurisdiction of the Legislature, constituted otherwise than by virtue of this Act or of any Act repealed by this Act, of any British possession.»

Man kann nach dem Titel des Gesetzes⁵²⁾ zweifeln, ob noch ein besonderer Regierungsakt notwendig ist, damit eine Niederlassung britischer Staatsangehöriger eine »possession of Her Majesty« wird. Jedenfalls ist Voraussetzung für possession und settlement, daß britische Untertanen »have resorted to and settled in, and may hereafter resort to and settle in, divers places where there is no civilized government«. Von einer »Niederlassung« im Sinne dieses Gesetzes dürfte in diesem

⁵⁰⁾ Vgl. Charteris, Australasian Claims in Antarctica, Journal of Comparative Legislation and International Law 1929, S. 228.

^{50a)} St. R. & O. 1923, S. 712.

⁵¹⁾ 50 & 51 V. c. 54.

⁵²⁾ »An Act to enable Her Majesty to provide for the Government of Her Possessions acquired by Settlement.«

Falle schon aus klimatischen Gründen keine Rede sein können. Der gelegentliche Aufenthalt von Schiffen in dem Ross-Meer kann nicht als »settlement« im Sinne dieses Gesetzes aufgefaßt werden.

Die Order in Council vom 30. Juli 1923 bestimmt zum Gouverneur der Ross Dependency, deren Umfang entsprechend der oben angegebenen Präambel begrenzt wird, den jeweiligen Generalgouverneur des Dominion of New Zealand und legt dessen Kompetenzen näher fest. Von seiner Verordnungsbefugnis hat dieser bereits 1923 Gebrauch gemacht 53). Am 4. November 1926 ergingen die Ross Dependency Whaling Regulations 54), die unter Berufung auf die Order in Council vom 30. Juli 1923 die New Zealand Fisheries Amendment Act von 1912 mit einigen Änderungen auf die Ross Dependency für anwendbar und den Walfang in der Ross Dependency ohne Lizenz für strafbar erklärten, ebenso die Benutzung einer schwimmenden Walkocherei, ferner Strafen festsetzten für Verstöße gegen die Bedingungen der Lizenz und Nichteinhaltung der Vorschriften für die Verarbeitung gefangener Wale. Auch für die Folgezeit ist für die Ross Dependency ein völkerrechtlicher Erwerbstitel in keinem offiziellen Dokument angegeben. Weder im Falle der Falkland Islands Dependencies noch im Falle der Ross Dependency hat Großbritannien, soweit festzustellen ist, es für nötig gehalten, seine Ansprüche anderen Staaten zu notifizieren.

c) Eine Wende in der britischen Praxis tritt erst auf der Reichskonferenz von 1926 in Erscheinung, die sich, in erster Linie auf Anregung Australiens, mit dem Problem der Antarktis befaßte 55). Es heißt in dem offiziellen Bericht über die Konferenz 56) unter Nr. XI, »British Policy in the Antarctic«:

»The question of Antarctic exploration was discussed between representatives of the Governments interested. There are certain areas in these regions to which a British title already exists by virtue of discovery. These areas include:—

(i.) The outlying part of Coats Land, viz., the portion not comprised within the Falkland Islands Dependencies.

(ii.) Enderby Land.

(iii.) Kemp Land.

(iv.) Queen Mary Land.

(v.) The area which lies to the west of Adélie Land and which on its discovery by the Australian Antarctic Expedition in 1912 was denominated Wilkes Land.

(vi.) King George V. Land.

(vii.) Oates Land.

53) Vgl. New Zealand Official Gazette 1923, S. 2815.

54) Charteris, a. a. O. S. 229.

55) David Hunter Miller, Political Rights in the Polar Regions, in »Problems of Polar Research« (Amer. Geog. Soc., Spec. Publ. No 7), New York 1928, S. 247.

56) Summary of Proceedings, Cmd. 2768, S. 33.

The representatives of the Governments concerned studied the information available concerning these areas with special reference to their possible utilisation for further developing exploration and scientific research in the Antarctic regions.«

Hier wird also ein britischer Souveränitätsanspruch auf Entdeckung gestützt, aber ohne daß diese für die einzelnen angeführten Küstenstriche des antarktischen Festlandes belegt würde. Auch ist nicht deutlich, ob sich der britische, auf Entdeckung gestützte Souveränitätsanspruch nur auf bestimmte Küstengebiete des antarktischen Kontinents oder auch auf größere Festlandteile, die hinter den entdeckten Küstenstrichen liegen, erstreckt 57). Jedenfalls wird nicht aus der Entdeckung einzelner Teile der Küste ein Anspruch auf den ganzen Küstenstreifen hergeleitet.

Die britische Regierung hat es nicht für notwendig gehalten, diesen Souveränitätsanspruch sogleich anderen Staaten gegenüber geltend zu machen. Dies ergibt sich daraus, daß erst am 17. November 1928 der britische Botschafter in Washington aus Anlaß der geplanten Byrd-Expedition den oben angeführten Text als Anlage zu einer Note der amerikanischen Regierung offiziell zur Kenntnis gebracht hat. Die amerikanische Regierung ist zunächst auf diese Mitteilung überhaupt nicht eingegangen, da sie diese als rein informatorischer Natur ansah, und hat erst am 29. November 1929 den Empfang der Mitteilung bestätigt, ohne dazu Stellung zu nehmen 58).

Mit Norwegen scheint aus Anlaß des Streites über die Bouvet-Insel eine Verständigung über die britischen Ansprüche dahin zustande gekommen zu sein, daß die norwegische Regierung sich verpflichtete, kein Land zu okkupieren, das innerhalb der auf der Reichskonferenz 1926 erwähnten Landstriche liegt 59). Darauf dürfte sich die oben wiedergegebene Stelle aus der Denkschrift des norwegischen Außenministers vom 14. Januar 1939 beziehen.

Die auf der Reichskonferenz von 1926 erhobenen Souveränitätsansprüche fanden erst 1933 ihre staatsrechtliche Form.

Die britische Order in Council placing certain Territory in the Antarctic Seas under the Authority of the Commonwealth of Australia vom 7. Februar 1933 60) stellt indessen nicht nur die in Ziffer II—VII des Berichts der Reichskonferenz genannten Gebiete, sondern alles südlich des 60. Breitengrades und zwischen 45° und 160° östlicher Länge gelegene Festland nebst allen Inseln mit Ausnahme von Adélie-Land unter die Gebietshoheit Australiens, da die Präambel von der Feststellung ausgeht:

57) Letzteres meint David Hunter Miller, *National Rights in the Antarctic*. Foreign Affairs, Bd. V, S. 508.

58) *United States Daily* vom 30. Nov. 1929, S. 3.

59) Vgl. Isachsen, a. a. O. S. 73/74.

60) *St.R. & O.* 1933, App. S. 2089.

»That part of the territory in the Antarctic Seas which comprises all the islands and territories other than Adélie Land situated south of the 60th degree of South Latitude and lying between the 160th degree of East Longitude and the 45th degree of East Longitude is territory over which His Majesty has sovereign rights.«

Worauf diese »sovereign rights« beruhen, wird nicht angegeben. Der von der Reichskonferenz 1926 festgestellte »title of discovery« bezog sich nur auf einige, allerdings nicht genau umgrenzte Gebiete innerhalb des nunmehr in Anspruch genommenen Sektors.

Wie sich aus einer Erklärung des australischen Ministerpräsidenten vom Januar 1928 ⁶¹⁾ ergibt, war sich auch die australische Regierung über die Unsicherheit der Rechtslage nicht im unklaren. Sie hat in der Folge versucht, durch eine Expedition unter Leitung von Sir Douglas Mawson eine festere Basis für die australischen Ansprüche zu schaffen ⁶²⁾. Die Ergebnisse dieser Expedition dienten dann auch mit zur Begründung des 1933 proklamierten Souveränitätsanspruchs, wie sich aus einem Memorandum der australischen Regierung vom Juni 1933 zur Begründung der Australian Antarctic Territory Acceptance Bill ergibt. Anscheinend hat Großbritannien es für angebracht gehalten, die Order in Council auch anderen Staaten zu notifizieren; mit Sicherheit läßt sich nur sagen, daß sie Norwegen mitgeteilt und Deutschland nicht mitgeteilt worden ist.

Norwegen, das in der Order in Council eine Beeinträchtigung seiner Interessen in diesem Gebiet sah, hat dieselbe nicht widerspruchslos hingenommen. Über seine diesbezüglichen Verhandlungen mit der britischen Regierung finden sich erstmalig Angaben bei Isachsen ⁶³⁾. Auf ein Memorandum der norwegischen Regierung, das am 26. Januar 1934 von dem norwegischen Gesandten dem britischen Außenamt übergeben wurde und in dem unter anderem die Möglichkeit, das Gebiet zwischen Enderby-Land und Coats-Land der norwegischen Souveränität zu unterstellen, berührt worden war, antwortete die britische Regierung in einer Note vom 23. Oktober 1934, in der sie die besonderen norwegischen Interessen in der Antarktis anerkannte und außerdem die Versicherung wiederholte, daß sie keine Ansprüche auf das Gebiet zwischen dem Australischen Sektor und der Ostgrenze von Coats-Land erheben werde. In einem weiteren Memorandum vom 15. November desselben Jahres stellte die britische Regierung fest, daß sie ihren Anspruch auf die Falkland Islands Dependencies, die Ross Dependency und den Australischen Sektor als unangreifbar ansähe und keinerlei Ansprüche eines anderen Landes in diesen Gebieten anerkennen könne. Gleichzeitig wurde ausdrücklich

⁶¹⁾ The Times vom 23. Januar 1928, S. 11.

⁶²⁾ Vgl. die Regierungserklärung im House of Representatives vom 21. Februar 1929, Journal of the Parliaments of the Empire, Vol. X, No. 1 (1929), S. 353.

⁶³⁾ A. a. O. S. 74 f.

darauf hingewiesen, daß bisher keine Ansprüche in dem westlich des Australischen Sektors liegenden Gebiet von irgendeinem anderen Lande erhoben worden seien.

Im Anschluß an die britische Order in Council erging am 13. Juni ein australisches Bundesgesetz, die Australian Antarctic Territory Acceptance Act 1933⁶⁴⁾, die das genannte Gebiet übernahm und die Befugnisse des Generalgouverneurs des Commonwealth of Australia in bezug auf dieses Gebiet festlegte.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Order in Council vom 7. Februar 1933 war nach ihrem Schlußabsatz durch eine Proklamation des Generalgouverneurs der Commonwealth of Australia zu bestimmen. Es vergingen mehr als drei Jahre, bis am 24. August 1936 diese Proklamation erging, die dieses Datum als Tag des Inkrafttretens der Order in Council festlegte⁶⁵⁾.

d) Die Reichskonferenz von 1937 hat sich erneut mit Fragen der Antarktis befaßt. Obwohl in dem Summary of Proceedings dieser Konferenz⁶⁶⁾ nur hinsichtlich der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit Australiens, Neuseelands und Südafrikas mit Großbritannien in der Antarktis bestimmte Empfehlungen gegeben werden, scheint doch der Bericht des unter Leitung von Mr. Casey stehenden Komitees, der von der Reichskonferenz angenommen wurde⁶⁷⁾, auch Fragen der Abgrenzung antarktischer Gebiete behandelt zu haben. Eine Londoner Meldung der New York Times⁶⁸⁾ berichtet von der Absicht Großbritanniens, seine Souveränitätsrechte in der Antarktis weiter auszudehnen, und weist auf die Konflikte hin, die sich möglicherweise daraus ergeben könnten.

2. Auch die völkerrechtliche Grundlage des Anspruchs Frankreichs auf Adélie-Land ist lange Zeit im Unklaren geblieben. Zwar soll nach einer Angabe von David Hunter Miller⁶⁹⁾ die Unterstellung von Adélie-Land unter die französische Souveränität schon im Jahre 1912 den Mächten notifiziert worden sein. Jedoch ist darüber Genaues nicht festzustellen, insbesondere auch nicht über den Titel, auf den Frankreich damals diesen Souveränitätsanspruch gründete, der angeblich 1911 und 1913 von der britischen Regierung stillschweigend anerkannt worden ist⁷⁰⁾.

Erst nach dem Weltkriege beginnt Frankreich langsam aus seinem Souveränitätsanspruch praktische Folgerungen zu ziehen. Der Bericht

⁶⁴⁾ Commonwealth Acts 1933, No. 8.

⁶⁵⁾ Commonwealth of Australia Gazette 1936, Nr. 70.

⁶⁶⁾ Cmd. 5482 S. 34.

⁶⁷⁾ The Times vom 10. Juni 1937, S. 18.

⁶⁸⁾ New York Times vom 11. Juni 1937.

⁶⁹⁾ Political Rights in the Polar Regions, in »Problems of Polar Research« S. 248.

⁷⁰⁾ Vgl. das oben erwähnte Memorandum der australischen Regierung vom Juni 1933.

des Kolonialministers zu dem Décret réglementant la pêche, la chasse et les droits miniers dans l'archipel des Crozet et la terre Adélie ou Wilkes vom 27. März 1924 ⁷¹⁾ begründet die Notwendigkeit, die Rechte des Staates über Adélie- oder Wilkes-Land festzulegen, damit, daß verschiedene Gesellschaften und Einzelpersonen beim Kolonialministerium Anträge gestellt hätten, ihnen die wirtschaftliche Ausbeutung des Crozet-Archipels zu gestatten. Art. 1 des Dekrets behält die Bergbaurechte, das Jagd- und das Fischereirecht den französischen Staatsangehörigen vor ⁷²⁾. Wie sich aus dem Art. 3 ⁷³⁾ des Dekrets ergibt, stellt es nur eine vorläufige Maßnahme dar. Es folgte am 21. November 1924 ein weiteres Dekret ⁷⁴⁾, das u. a. auch Adélie-Land dem Generalgouverneur von Madagaskar verwaltungsrechtlich unterstellt. Daß vorher eine Verwaltung dort nicht bestand, die als eine effektive Ausübung der Souveränität hätte angesehen werden können, ergibt sich aus dem Bericht des Kolonialministers zu dem Dekretentwurf ⁷⁵⁾:

»Ces lointaines parties de notre domaine colonial n'avaient fait jusqu'ici l'objet d'aucune organisation administrative permanente. Dans l'ignorance où l'on fut longtemps de la valeur économique de ces terres inhabitées, situées à l'écart des grandes routes maritimes, il n'avait point paru indispensable, en effet, de confirmer, par l'établissement d'une autorité effective, les droits de souveraineté que, de longue date, la France s'était acquis sur les archipels et sur les parties du continent antarctique reconnues par nos navigateurs.«

Die Notwendigkeit der Verwaltungsorganisation wird folgendermaßen begründet:

»En vue d'exercer sur l'exploitation de ces richesses nationales le contrôle effectif et suivi qui s'impose, il a paru nécessaire de pourvoir à l'organisation administrative de ces îles et terres australes, et d'envisager, à cet effet, leur rattachement à un gouvernement colonial déjà constitué; celui de Madagascar m'a semblé naturellement désigné, par la situation géographique de cette colonie et par les moyens d'action dont il peut disposer pour assurer l'autorité souveraine de la France sur cette partie de notre domaine colonial.«

⁷¹⁾ Journal Officiel 29 mars 1924; Recueil de Législation, de Doctrine et de Jurisprudence Coloniales 1924, T. XXVII, p. 251.

⁷²⁾ Art. 1: »Dans l'archipel des Crozet et sur la terre Adélie ou Wilkes, les droits miniers, le droit de chasse et le droit de pêche dans les eaux territoriales sont réservés aux Français.«

⁷³⁾ Art. 3: »Les délais d'application des dispositions du présent décret feront l'objet de règlements intérieurs.«

⁷⁴⁾ Décret Rattachant les îles Saint-Paul et Amsterdam, les archipels Kerguelen et Crozet et la terre Adélie au gouvernement général de Madagascar (Journ. Off. 27 nov. 1924, Recueil de Législation, de Doctrine et de Jurisprudence Coloniales 1925, T. XXVIII, p. 95; Rec. gén. de Jurisprudence, de Doctrine et de Législ. colon. et maritimes (Penant) 1925, Vol. XXXIV, 3me partie p. 83).

⁷⁵⁾ Vgl. die vorige Anmerkung.

Durch ein weiteres Dekret vom 30. Dezember 1924 ⁷⁶⁾ wird u. a. in Adélie-Land die Jagd auf Seesäugetiere und Seevögel französischen Staatsangehörigen unter bestimmten Bedingungen bezüglich der Verarbeitung der Säugetiere gestattet ⁷⁷⁾.

Bei diesen Dekreten und den dazu gehörenden Berichten des Kolonialministers wird der Erwerbstitel noch nicht angegeben. Erst 1938 hat sich Frankreich veranlaßt gesehen, offenbar um Ansprüchen Australiens ⁷⁸⁾ oder anderer Staaten entgegenzutreten, sich auf einen völkerrechtlichen Erwerbstitel für Adélie-Land zu berufen. In dem Bericht des Außenministers und des Kolonialministers vom 1. April 1938 ⁷⁹⁾ heißt es:

»Nous avons l'honneur de soumettre à votre haute sanction un projet de décret confirmant nos droits de souveraineté sur une région antarctique dite la »Terre Adélie« dont les îles et territoires sont situés au Sud du 60° parallèle de latitude Sud et entre les 136° et 142° méridiens de longitude Est de Greenwich.

Cette lointaine partie de notre domaine colonial avait été rattachée administrativement au gouvernement général de Madagascar comme les îles Saint-Paul et Amsterdam, l'Archipel des Kerguelen et Crozet, par décret du 21 novembre 1924.

Il nous est apparu qu'il y avait lieu, en vue d'éviter toute difficulté, que nos droits de souveraineté sur la Terre Adélie fussent définitivement précisés. Ces droits remontent au 21 janvier 1840, date à laquelle l'amiral Dumont d'Urville, commandant une expédition française composée de deux unités de la marine nationale, l'*Astrolabe* et le *Zélée*, descendit à terre et prit possession, au nom de la France, de cette zone du continent antarctique.

Nous vous serions, en conséquence, reconnaissants de vouloir bien revêtir de votre signature le projet de décret ci-joint, qui délimite d'une façon précise les droits de souveraineté de la France dans cette partie de la zone polaire australe.«

Ob die Angabe, daß der Admiral d'Urville in Adélie-Land gelandet sei und dasselbe für Frankreich okkupiert habe, zutrifft, ist zweifelhaft ⁸⁰⁾.

⁷⁶⁾ Journal Officiel 1925, S. 211.

⁷⁷⁾ Art. 4.

⁷⁸⁾ Bezeichnend die Bemerkung von McKitterick (The Validity of Territorial and other Claims in Polar Regions. Journal of Comp. Legislation and International Law 1939, S. 90), daß Adélie-Land von Australien, weil in den australischen Sektor fallend, als Territorium der britischen Krone angesehen werde.

⁷⁹⁾ Bulletin Officiel du Ministère des Colonies, No. 4 (Avril 1938), p. 329.

⁸⁰⁾ Vgl. die Angaben bei Julien, Madagascar et ses Dépendances, Paris 1926, S. 88: »En 1840, Dumont d'Urville s'enfonçant vers le dédale austral dans l'espoir d'atteindre le pôle magnétique méridional, découvrit, au sud, une terre ferme aux côtes presque inabordable et hautes de 1.000 mètres qu'il suivit durant 10 degrés à l'ouest mais où il ne débarqua pas. Il l'appela Terre Adélie. Revêtue de glaces et de frimas, cette terre, comme les précédentes, pourrait un jour devenir une réserve de pêche aux grands cétacés producteurs de graisse, d'huile et de fourrures.«

Erst durch das auf Grund dieses Berichtes erlassene Décret fixant les limites des territoires français de la région antarctique dite »Terre Adélie« vom 1. April 1938⁸¹⁾ sind die Grenzen von Adélie-Land, die bisher immer unbestimmt waren, festgelegt worden. Dabei hat Frankreich in Nachahmung des britischen Vorgehens seine Souveränität nicht auf das eigentliche Adélie-Land beschränkt, sondern einen Sektor für sich in Anspruch genommen, der vom 136° bis zum 142° östlicher Länge reicht und nach Norden durch den 60° südlicher Breite abgegrenzt wird⁸²⁾. Offenbar ist dieser Regelung eine Verständigung mit Großbritannien vorausgegangen. Dafür spricht der britisch-französische Notenwechsel vom 25. Oktober 1938 über die Regelung des Luftverkehrs in den antarktischen Besitzungen beider Staaten, in dem auf ein französisches Memorandum vom 5. März Bezug genommen wird. Die Note des britischen Botschafters in Paris vom 25. Oktober 1938, mit deren Inhalt das französische Außenministerium am gleichen Tage sein Einverständnis erklärte, lautet⁸³⁾:

»M. le Ministre,

In their memorandum (Direction Politique) of the 5th March last, the Ministry for Foreign Affairs were so good as to inform His Majesty's Embassy that the Government of the Republic were prepared to recognise the free right of passage of British Commonwealth aircraft over Adélie Land on the understanding that reciprocal rights would be accorded to French aircraft over British Commonwealth territories in the Antarctic.

2. I have the honour to state that His Majesty's Governments in the United Kingdom, the Commonwealth of Australia, and New Zealand accept an arrangement on the above-mentioned basis.

3. I have the honour to suggest that the present note and your Excellency's acknowledgment thereof shall be regarded as placing the understanding on record.«

Seitens anderer Staaten scheint eine Anerkennung der französischen Souveränität über Adélie-Land in dem durch das Dekret vom 1. April bestimmten Umfang bisher nicht erfolgt zu sein.

3. Die Haltung der Vereinigten Staaten war lange Zeit durch äußerste Zurückhaltung, sowohl was die Gebietsansprüche anderer Staaten als auch was die Geltendmachung von eigenen Ansprüchen auf Grund amerikanischer Entdeckungen in der Antarktis anlangt, charakterisiert. Die Politik der Vereinigten Staaten bezüglich der Antarktis fand ihren Niederschlag in der Erklärung, die der damalige Staatssekretär Hughes am 13. Mai 1924 abgegeben hatte⁸⁴⁾:

⁸¹⁾ Bulletin Officiel du Ministère des Colonies, No. 4 (avril 1938), p. 329.

⁸²⁾ Art. 1er: »Les îles et territoires situés au Sud du 60° parallèle de latitude Sud et entre les 136° et 142° méridiens de longitude Est de Greenwich, relèvent de la souveraineté française.«

⁸³⁾ Treaty Series No. 73 (1938) Cmd. 5900.

⁸⁴⁾ Abgedr. bei Charles Cheney Hyde, Acquisition of Sovereignty over Polar Areas, Iowa Law Review, Vol. 19, 1933/34, S. 292, Anm. 14.

<http://www.zaoerv.de>

»So far as this Department is informed the exploration of parts of the Antarctic Continent by American, Belgian, British, French, German, Norwegian, Russian, Swedish, and other travelers has not been followed by permanent settlement upon any part of the continent.

It is the understanding of this Department that the so-called Ross Dependency of New Zealand has no permanent population. This part of the Antarctic Continent lies immediately east of Wilkes Land.

It is likewise the understanding of this Department that the portion of the so-called Dependency of the Falkland Islands upon the mainland of the Antarctic Continent which is referred to as "Graham's Land" in the British Letters Patent of July 21, 1908, and of March 28, 1917, and which was discovered by Captain N. B. Palmer in 1820—1821 and named Palmer Land by the United States Geographic Board on November 6, 1912, has no permanent population, although it is understood that British and other whalers use the shoal waters near shore in summer for anchorage.

It is the opinion of the Department that the discovery of lands unknown to civilization, even when coupled with a formal taking of possession, does not support a valid claim of sovereignty unless the discovery is followed by an actual settlement of the discovered country. In the absence of an act of Congress assertative in a domestic sense of dominion over Wilkes Land this Department would be reluctant to declare that the United States possessed a right of sovereignty over that territory.«

Diese Erklärung bestreitet zwar nicht ausdrücklich, aber doch implizite die britischen Souveränitätsrechte in den Falkland Islands Dependencies und in der Ross Dependency, indem sie von der Feststellung ausgeht, daß ständige Bewohner in diesen Teilen der Antarktis nicht vorhanden seien, und erklärt, daß Entdeckung, selbst in Verbindung mit einem formalen Akt der Besitzergreifung, zur Begründung von Souveränitätsrechten nicht ausreiche, wenn nicht eine tatsächliche Niederlassung in dem entdeckten Gebiet nachfolge. Der Schlußsatz der eben zitierten Erklärung, der sich auf etwaige Ansprüche der Vereinigten Staaten selbst bezieht, dürfte so auszulegen sein, daß das State Department von sich aus überhaupt nicht amerikanische Souveränitätsrechte hinsichtlich des von Amerikanern entdeckten Wilkes Land geltend machen wolle, und daß es erst, falls durch ein Bundesgesetz Wilkes Land unter die amerikanische Staatshoheit gestellt werden sollte, was nach Auffassung des State Department nur staatsrechtliche Relevanz hätte, die Geltendmachung etwaiger amerikanischer Souveränitätsansprüche anderen Staaten gegenüber in Erwägung ziehen könne. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, daß das State Department auch in diesem Falle Schritte gegenüber fremden Staaten nur dann unternehmen würde, wenn die nach seiner Auffassung erforderlichen völkerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt wären.

Die bereits erwähnte, aus Anlaß der Byrd-Expedition dem State Department überreichte britische Note vom 17. November 1928 war zunächst unbeantwortet geblieben, obwohl darin der amerikanischen

Expedition der Beistand der britischen Behörden in der Ross Dependency und den Falkland Islands Dependencies angeboten worden war. Dies Verhalten des State Department stand mit der Hughes-Erklärung durchaus im Einklang, die die Souveränitätsrechte Großbritanniens über diese Gebiete ablehnte. Es entsprach auch der bisherigen Haltung der Vereinigten Staaten, daß von dem gleichzeitig mitgeteilten Auszug aus dem Bericht der britischen Reichskonferenz von 1926 keine Notiz genommen wurde, da dort bezüglich weiteren Gebiets ein britischer Anspruch nur auf Entdeckung gestützt worden war. Auch die weitreichenden Ergebnisse der Byrd-Expedition von 1928/29, über die Byrd dem Navy Department einen eingehenden Bericht erstattete⁸⁵⁾, haben die Vereinigten Staaten nicht zu einer Änderung ihrer Haltung veranlaßt. Am 15. März 1930 stellte der stellvertretende Staatssekretär Joseph P. Cotton⁸⁶⁾ fest, daß die Haltung der Vereinigten Staaten durch eine Erklärung des Admirals Byrd über Inanspruchnahme oder Nichtinanspruchnahme des von ihm entdeckten Gebietes für die Vereinigten Staaten nicht geändert werde. Für die Vereinigten Staaten sei eine derartige Erklärung unverbindlich. Diese amtliche Feststellung wurde getroffen, obwohl die Expedition dieses ehemaligen Seeoffiziers keinen rein privaten Charakter trug. Offenbar war aber Byrd im Gegensatz etwa zu den norwegischen Expeditionsleitern nicht ausdrücklich zur Okkupation von Gebieten ermächtigt worden.

Eine Resolution des Senators Tydings⁸⁷⁾, die am 1. Juli 1930 im Senat eingebracht wurde, hatte zum Zweck, das State Department bezüglich der Geltendmachung von Ansprüchen auf den antarktischen Kontinent zu einem aktiven Vorgehen zu veranlassen. Anknüpfend an die oben wiedergegebene Erklärung von Hughes versuchte Tydings, die amerikanische Exekutive durch ein Gesetz in dieser Richtung festzu-

⁸⁵⁾ The United States Daily vom 29. Juni 1929.

⁸⁶⁾ The United States Daily vom 17. März 1930, S. 3.

⁸⁷⁾ Text: The United States Daily vom 2. Juli 1930:

»Whereas certain hitherto unknown areas of land in the south polar region have been discovered and explored by Rear Admiral Richard E. Byrd;

Whereas the British government has notified the Department of State that various areas in the Antarctic, which comprise almost the entire south polar cap, are claimed as British territory;

Whereas the regions claimed by Great Britain include two areas originally discovered by American naval officers as early as 1820 and 1840;

Whereas the Department of State has not defined a policy for the United States regarding American discoveries and explorations in the Antarctic, but has declared that "in the absence of an act of Congress" it "would be reluctant to declare that the United States possessed a right of sovereignty over that territory"; therefore, be it

Resolved, that the Senate of the United States does hereby authorize and direct the President to lay claim to all areas in the Antarctic which have been discovered or explored by American citizens.«

legen und die Ansprüche aus amerikanischen Entdeckungen gegenüber den von Großbritannien beanspruchten Gebieten zu sichern. Aus Anlaß dieser Resolution verstand sich Staatssekretär Stimson am 2. Juli desselben Jahres nur zu der Erklärung⁸⁸⁾, daß er nicht für eine Aufgabe berechtigter amerikanischer Interessen in der Antarktis sei, stellte aber keinerlei Aktion des State Department zur Sicherung dieser Interessen durch eine Maßnahme der Exekutive in Aussicht, sondern wies auf die Notwendigkeit hin, zunächst einmal den Status zahlreicher Inseln, die auf Grund des Guano-Gesetzes vom 18. August 1856⁸⁹⁾ in das amerikanische Staatsgebiet einbezogen werden könnten, zu sichern.

Nach einer Mitteilung des State Department vom 7. August 1930⁹⁰⁾ hatte Norwegen in einer Note an die Vereinigten Staaten Vorbehalte zugunsten künftiger norwegischer Ansprüche in der Antarktis angemeldet und offenbar versucht, eine Erklärung des State Department herbeizuführen, daß es auf Grund der Forschungsreisen des Admirals Byrd keinerlei territoriale Ansprüche, jedenfalls nicht auf die Gebiete, die von Amundsen 1911 entdeckt worden seien, geltend machen würde. Die Note, die nach den Angaben von Joerg⁹¹⁾ schon vom 15. April 1929 datiert, erklärt⁹²⁾:

»My Government has instructed me to add that while it is not its intention at the present time to claim sovereignty to the territories referred to above, it considers that the said discovery and annexation constitute a valid basis for a claim of priority to acquire such territories whenever the requirements of international law as to effective occupation of a new territory shall have been fulfilled.

Furthermore, as far as the sovereignty to Edward VII's Land in the Antarctic regions is concerned, the Norwegian Government is of the opinion that considerable weight should be laid upon the fact that the said land or region was explored, mapped, and occupied in the name of Norway by Mr. Prestrud and his companions, who, previous to anyone else, in 1911, visited the region referred to on a sledging expedition from the Bay of Whales.«

Welche Antwort das State Department auf diese Note erteilt hat, ist nicht bekannt. Obwohl der Senator Tydings bei diesem Anlaß erklärt hatte, daß er seine Resolution in der nächsten Session des Kongresses wieder aufnehmen werde, ist es zu einem Gesetzgebungsakt nicht gekommen.

Im Anschluß an die oben erwähnte Rundfunkrede des norwegischen Gesandten Bachke vom 11. Januar 1931, der den norwegischen Rechts-

⁸⁸⁾ The United States Daily vom 3. Juli 1930.

⁸⁹⁾ 11 Stat. at L. 119.

⁹⁰⁾ The United States Daily vom 8. August 1930.

⁹¹⁾ W. L. G. Joerg, Brief History of Polar Exploration since the Introduction of Flying (American Geographical Society Special Publication No. 11) New York 1930, S. 34/35.

⁹²⁾ Joerg, a. a. O.

standpunkt noch einmal präzisiert hatte, wurde im State Department erklärt⁹³⁾, daß die Vereinigten Staaten keine Ansprüche aufgeben hätten, die sie bezüglich der Antarktis machen könnten:

»On the other hand, it has made no claims. The Department merely acknowledged a letter in which the British Government called the Department's attention to the claim of the British Imperial Conference of the largest section of the south polar cap.«

Die Ergebnisse einer neuen Expedition im Jahre 1934 veranlassten Admiral Byrd, weiteres neu entdecktes Gebiet für die Vereinigten Staaten in Anspruch zu nehmen, über dessen Ausdehnung er dem Präsidenten am 24. November 1934 Bericht erstattete⁹⁴⁾. Zunächst wurde von den Vereinigten Staaten offiziell nichts unternommen. Es scheint aber nach einem Artikel von Professor Charles Cheney Hyde⁹⁵⁾, daß die Vereinigten Staaten in der Folge allerdings anderen Mächten gegenüber ihre etwaigen Ansprüche, die sie aus Entdeckungen amerikanischer Forscher in der Antarktis herleiten könnten, sich vorbehalten haben.

Im Jahre 1936 hat der Kongreß den Präsidenten durch ein Gesetz vom 16. Juni⁹⁶⁾ zur Verleihung einer Goldmedaille an den amerikanischen Forscher Ellsworth ermächtigt, unter anderem

»for claiming on behalf of the United States approximately three hundred and fifty thousand square miles of land in Antarctica between the eightieth and one hundred and twentieth meridians west of Greenwich, representing the last unclaimed territory in the world.«

Hier findet sich zum ersten Male, wenn auch nur indirekt, eine offizielle Billigung eines von einem amerikanischen Forscher für die Vereinigten Staaten in der Antarktis erhobenen Anspruchs.

Im März 1938 wurde aus Anlaß der Unterstellung der Pazifischen Inseln Kanton und Enderbury unter die amerikanische Staatshoheit in einer Zeitungsmeldung berichtet⁹⁷⁾, daß bezüglich der von Amerikanern entdeckten antarktischen Gebiete die Souveränitätsansprüche der Vereinigten Staaten in diplomatischen Noten den interessierten Mächten, darunter Großbritannien, Deutschland, Rußland und Argentinien mitgeteilt worden seien. Die deutsche Regierung hat eine Note dieses Inhalts nicht erhalten. Gleichzeitig berichtete New York Times, daß die ganze Frage des Gebietserwerbs in der Antarktis erneut überprüft worden sei und zur Aufgabe des ursprünglichen Standpunkts, wie er von Hughes formuliert worden war, geführt habe^{97a)}.

⁹³⁾ The United States Daily vom 13. Januar 1931.

⁹⁴⁾ New York Times vom 26. November 1934.

⁹⁵⁾ New York Times vom 21. Februar 1936.

⁹⁶⁾ 49 Stat. at L. 2324. ⁹⁷⁾ New York Times vom 6. März 1938.

^{97a)} Über den neuen amtlichen Auftrag an Byrd vgl. The Times vom 10. Juli 1939, S. 11.

4. Nach Pressemeldungen ⁹⁸⁾ sind nunmehr auch in Japan Stimmen laut geworden, die sich für eine Durchsetzung japanischer Ansprüche auf Grund von Entdeckungen einsetzen, die auf einer Expedition des Leutnants Nobe Shirase im Jahre 1912 gemacht worden waren. Die Expedition war an zwei Punkten des antarktischen Kontinents an Land gegangen. Der Stützung des japanischen Anspruchs soll die Behauptung dienen, Admiral Byrd habe 1935 die japanische Priorität anerkannt. Von irgendwelchen offiziellen Schritten der japanischen Regierung ist bisher nichts bekannt geworden.

III.

Der Überblick über die geschichtliche Entwicklung zeigt, daß die Staaten in steigendem Maße dazu übergegangen sind, ihre Gebietsansprüche in der Antarktis auf einen völkerrechtlichen Erwerbstitel zu gründen. Dies erklärt sich daraus, daß die Interessen der verschiedenen Staaten in der Antarktis erst allmählich und nacheinander in Erscheinung traten, dann schnell an Bedeutung wuchsen und schließlich miteinander in Konflikt gerieten. Es war daher verständlich, daß die Staaten versuchten, den politischen Ansprüchen anderer Staaten einen »erga omnes« wirkenden völkerrechtlichen Rechtstitel entgegenzuhalten. Charakteristisch ist das Verhalten Großbritanniens. Für die zwei Letters Patent bezüglich der Falkland Islands Dependencies von 1908 und 1917 hat es einen völkerrechtlichen Titel überhaupt nicht angegeben und kein Faktum angeführt, dem eine völkerrechtliche Bedeutung beizumessen wäre. Es konnte dies tun, weil Interessen anderer Staaten an diesen Gebieten — abgesehen von dem erwähnten Grenzkonflikt bezüglich Patagonien und Feuerland — noch nicht in Erscheinung getreten waren, Großbritannien also in diesem Raum nirgendwo auf Widerstand stieß. Es konnte auch bei der Inanspruchnahme des Ross-Sektors annehmen, die Angabe eines völkerrechtlichen Titels entbehren zu können, da die norwegischen Walfanginteressenten schon vor der Order in Council sich den Forderungen der britischen Regierung in diesem Gebiet gefügt hatten und ein offizieller Einspruch Norwegens deshalb kaum zu erwarten war. Als sich diese Erwartung aber in der Folgezeit nicht bewahrheitete, sah sich die britische Reichskonferenz von 1926 veranlaßt, nunmehr in aller Form für andere Teile des antarktischen Kontinents als völkerrechtlichen Erwerbstitel die Entdeckung anzugeben. In ganz ähnlicher Weise hat sich auch Frankreich erst auf einen Erwerbstitel aus Entdeckung berufen, als sich aus seinen alten Ansprüchen auf Adélie-Land ein Interessenkonflikt mit Großbritannien bzw. Australien ergab. Eine weitere Entwicklungsstufe bedeutet die neueste Aktion Norwegens, das, um

⁹⁸⁾ New York Times vom 1. März 1939, S. 23; Neue Zürcher Zeitung vom 7. April 1939.

seine Interessen anderen Staaten gegenüber sicherzustellen, sich vorsorglich auf einen angeblichen Völkerrechtstitel der Erforschung berufen hat.

Dieses Verhalten der Staaten zeigt, daß nach ihrer Auffassung die geographischen und klimatischen Verhältnisse der Antarktis nicht derartige sind, daß ein Erwerb von Souveränitätsrechten in diesen Gebieten von vornherein als ausgeschlossen angesehen werden müßte, wie dies z. B. noch Higgins im Jahre 1924 ⁹⁹⁾ behauptete.

Die Verschiedenheit der angeführten Titel zeigt auf der anderen Seite, daß eine einheitliche Auffassung über die Voraussetzungen eines solchen Gebietserwerbs nicht einmal unter den Staaten vorhanden ist, die bisher Gebietsansprüche geltend gemacht haben.

Neben der effektiven Okkupation, wie sie bei der Bouvet-Insel und der Peter I.-Insel behauptet werden kann, wird als Erwerbstitel die Entdeckung und neuestens von norwegischer Seite die Erforschung angeführt. Wenn Großbritannien es trotz des verstärkten Interessengegensatzes in der Antarktis bisher nicht für notwendig gehalten hat, die Inanspruchnahme der Falkland Islands Dependencies und der Ross Dependency nachträglich durch einen besonderen Erwerbstitel zu rechtfertigen, so liegt der Gedanke nicht fern, daß es versuchen würde, im Falle eines Konfliktes sich auf »continuous and peaceful display of territorial sovereignty« zu berufen ¹⁰⁰⁾. Denn daß ein innerstaatlicher Akt, auch wenn seine Rechtsgrundlage ein staatliches Gesetz ist, keinen gültigen internationalen Rechtstitel darstellt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Sollte Großbritannien trotzdem bei Erlaß der Letters Patent von 1908 wirklich geglaubt haben, seinen Gebietserwerb in dieser Weise völkerrechtlich legitimieren zu können, so wäre allerdings die scharfe Kritik, die das englische Vorgehen seinerzeit in der Literatur ¹⁰¹⁾ gefunden hat, schon aus diesem Grunde zu billigen.

⁹⁹⁾ In Hall, *Treatise of International Law*, 8. Aufl., S. 125, Anm., ebenso Reeves, *American Journal of International Law*, 1934, S. 119.

¹⁰⁰⁾ Dafür spricht jedenfalls sein Bestreben, die norwegischen Interessen auf andere Gebiete mit dem Hinweis darauf abzulenken, daß die öffentliche Meinung in England es für die britische Regierung von vornherein unmöglich mache, etwaige Ansprüche irgendeines anderen Staates in diesen Gegenden anzuerkennen. Vgl. Isachsen, a. a. O. S. 75.

¹⁰¹⁾ Vgl. Balch, a. a. O. S. 268 ff.; Hayes, a. a. O. S. 364, der auf einen Artikel in *Law Magazine and Review*, Vol. XXXVII, S. 326—28 Bezug nimmt, in dem es heißt: »Nor can we admit the right of Great Britain to annex huge slices of the Antarctic snow-cap (though this is solid land) by simply saying that they are hers. The patent, issued in 1908 by the Crown, assuming in a lordly, and even pontifical, fashion to dispose of islands and lands in the Antarctic Circle, is as inept in intention as it is ungrammatical in expression. The Government has apparently drifted into its promulgation through a child-like faith in the powers of the statute 58 and 59 Vict., c. 34, permitting it to alter the boundaries of any Crown Colony . . . One thing, however, the Government ought to remember, that no statute can be valid as against other nations. No statute can authorize

Schließlich könnte angesichts der äußeren Abgrenzung der in Anspruch genommenen Gebiete der Gedanke auftauchen, daß die Staaten zum mindesten subsidiär sich auf das sogenannte Sektorprinzip zur Rechtfertigung ihres Vorgehens beriefen.

1. Die Rechtsfragen des Erwerbs von herrenlosem Gebiet hat Max Huber in meisterhafter und umfassender Weise in seinem Schiedsspruch über die Insel Palmas oder Miangas vom 4. April 1928¹⁰²⁾ untersucht und klargestellt. In diesem Schiedsspruch, der auch für die spätere Rechtsprechung grundlegend gewesen ist — so hat der Ständige Internationale Gerichtshof in seinem Urteil im norwegisch-dänischen Streit über Ostgrönland vom 5. April 1933 ausdrücklich auf ihn Bezug genommen¹⁰³⁾ — stellt Huber fest¹⁰⁴⁾:

»Although municipal law, thanks to its complete judicial system, is able to recognize abstract rights of property as existing apart from any material display of them, it has none the less limited their effect by the principles of prescription and the protection of possession. International law, the structure of which is not based on any super-State organisation, cannot be presumed to reduce a right such as territorial sovereignty, with which almost all international relations are bound up, to the category of an abstract right, without concrete manifestations.«

Im innerstaatlichen Recht kann also ein »erga omnes« wirkender Erwerbstitel seine Rechtswirkung unabhängig von einer tatsächlichen Ausübung der durch ihn verliehenen Rechte behalten, da der Staat für Beachtung des formalen Titels sorgt. Die Grenze seiner Wirksamkeit wird nur durch die Regeln über Besitzschutz und Verjährung gezogen. Da das Völkerrecht abstrakte Rechte in diesem Sinne nicht kennt und auch infolge des Fehlens einer der Staatsgewalt entsprechenden Kontrollinstanz nicht kennen kann, ist für die Erhaltung von »erga omnes« wirkenden Rechten immer effektive Rechtsausübung ausschlaggebend. Daher kann einem formalen Erwerbstitel im Völkerrecht nicht dieselbe Bedeutung wie im innerstaatlichen Recht zukommen¹⁰⁵⁾; vielmehr muß

them to extend the colony of the Falkland Islands so as to include non-British islands and continental land in the South Pacific . . . The absurd pretensions of the Letters Patent of 1908 only provoke a smile.« Vgl. ferner Miguel Cruchaga Tocornal, *Nociones de Derecho Internacional*, 3. Aufl. Madrid 1923, S. 333; Hyde, a. a. O. S. 291 f.; Böhmert, *Die Freiheit der Luftfahrt im Luftraum über dem nördlichen Polarmeer*, Archiv für Luftrecht Bd. VIII, S. 281.

¹⁰²⁾ Abgedruckt: Diese Zeitschrift, Bd. I, Teil 2, 1929, S. 1 ff.

¹⁰³⁾ C. P. J. I. Série A/B No. 53, S. 45.

¹⁰⁴⁾ A. a. O. S. 17.

¹⁰⁵⁾ Daher sind auch die folgenden Ausführungen in dem Schiedsspruch des Königs von Italien im französisch-mexikanischen Streit über die Souveränität über die Insel Clipperton vom 9. Februar 1931, diese Zeitschrift Bd. III, Teil 2, S. 1 ff. (S. 5) anfechtbar: »Il n'y a aucun motif d'estimer que la France ait ultérieurement perdu son droit par *derelictio*, puisqu'elle n'a jamais eu l'*animus* d'abandonner l'île, et le fait de n'y avoir pas exercé son autorité d'une manière positive n'implique pas la déchéance d'une acquisition déjà définitivement achevée.«

ein originärer Erwerbstitel immer schon diejenigen Elemente enthalten, die zur Aufrechterhaltung des Rechtes, das er verleiht, notwendig sind.

a) Dies zeigt sich bei der näheren Prüfung des Gebietserwerbs kraft des Rechtstitels der Okkupation. Gerade das Erfordernis der Effektivität der Okkupation wäre unverständlich, wenn man nicht Effektivität auch für die Aufrechterhaltung des Rechts verlangte. Huber erklärt in dem genannten Schiedsspruch ¹⁰⁶⁾:

»The growing insistence with which international law, ever since the middle of the 18th century, has demanded that the occupation shall be effective would be inconceivable, if effectiveness were required only for the act of acquisition and not equally for the maintenance of the right.«

Damit wird bei dem Gebietserwerb kraft effektiver Okkupation dasselbe Maß der Entfaltung tatsächlicher Herrschaft verlangt wie bei der Begründung territorialer Hoheitsrechte kraft ungestörten Besitzes. Der Erwerbstitel der Okkupation bedeutet also nichts anderes als den Beginn der auf die Dauer angelegten staatlichen Herrschaft, d. h. er bezeichnet den Zeitpunkt, in dem die Elemente dieser Herrschaft als vorhanden dargetan werden können. Die Okkupation, die sich als mehr oder minder formaler Akt der Besitzergreifung darstellt, hat lediglich die Bedeutung, daß der Erwerber den genauen Zeitpunkt nachweisen kann, von dem ab er die Respektierung seiner Rechte durch dritte Staaten verlangen kann. Der Inhalt des Rechts, das sich auf diesen Erwerbstitel gründet, ist aber nicht größer als der, den eine sukzessive Etablierung der Staatsgewalt durch eine Reihe von Einzelakten gewährt. In diesem Sinne dürfte auch die Äußerung von Anzilotti in seiner Opinion dissidente zum Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Grönlandstreit ¹⁰⁷⁾ zu verstehen sein:

»C'est jouer sur les mots que de rechercher le titre dans la possession et non dans l'occupation, car la possession d'un territoire qui auparavant n'appartenait ni à l'Etat qui le possède, ni à un autre Etat quelconque, n'est autre chose que l'occupation vue dans un moment successif plutôt que dans l'acte initial.«

Es ist daher auch durchaus gerechtfertigt, die Kriterien der Effektivität für die Okkupation wie für »continuous and peaceful display of sovereignty«, die auch nach dem Palmas-Schiedsspruch ¹⁰⁸⁾ einem Erwerbstitel gleichsteht, gemeinsam zu untersuchen.

Was die Erfordernisse der Effektivität anlangt, so muß man von der modernen Auffassung vom Wesen der staatlichen Souveränität ausgehen, wie sie Huber in dem genannten Schiedsspruch folgendermaßen formuliert hat ¹⁰⁹⁾:

¹⁰⁶⁾ A. a. O. S. 16/17.

¹⁰⁷⁾ A. a. O. S. 84.

¹⁰⁸⁾ A. a. O. S. 16.

¹⁰⁹⁾ A. a. O. S. 17.

»Territorial sovereignty, as has already been said, involves the exclusive right to display the activities of a State. This right has as corollary a duty: the obligation to protect within the territory the rights of other States, in particular their right to integrity and inviolability in peace and in war, together with the rights which each State may claim for its nationals in foreign territory. Without manifesting its territorial sovereignty in a manner corresponding to circumstances, the State cannot fulfil this duty. Territorial sovereignty cannot limit itself to its negative side, i. e. to excluding the activities of other States; for it serves to divide between nations the space upon which human activities are employed, in order to assure them at all points the minimum of protection of which international law is the guardian.«

Es kann also zur Begründung von Souveränitätsrechten ein Verhalten eines Staates nicht ausreichen, der sich darauf beschränkt, andere Staaten und ihre Staatsangehörigen von einem Gebiete fernzuhalten. Daher kann durch die bloße Kontrolle des Zugangs zu diesem Gebiet keine Souveränität begründet werden.

Positives Erfordernis ist eine grundsätzlich kontinuierliche, aktuelle Herrschaftsausübung. Die Anforderungen, die in zeitlicher und räumlicher Hinsicht an die Intensität dieser Herrschaftsausübung zu stellen sind, sind nach den Umständen jeweils verschieden. Auch hierfür kann auf den Palmas-Schiedsspruch verwiesen werden ¹¹⁰⁾:

»Manifestations of territorial sovereignty assume, it is true, different forms, according to conditions of time and place. Although continuous in principle, sovereignty cannot be exercised in fact at every moment on every point of a territory. The intermittence and discontinuity compatible with the maintenance of the right necessarily differ according as inhabited or uninhabited regions are involved, or regions enclosed within territories in which sovereignty is uncontestably displayed or again regions accessible from, for instance, the high seas.«

Was zunächst das Moment der Dauer der Herrschaftsausübung anlangt, so wird man je nach den Umständen bald die Einrichtung und dauernde Unterhaltung eines vollständigen Verwaltungsapparates in dem Gebiet fordern müssen, bald die ständige Unterhaltung von Polizeiposten oder die in einigermaßen regelmäßigen, größeren oder kleineren Abständen erfolgende Entsendung staatlicher Kontrollorgane in dieses Gebiet für ausreichend erachten können ¹¹¹⁾. Bestimmend für das Maß der hiernach zu stellenden Anforderungen sind die geographische Lage des Gebietes im weitesten Sinne — also Entlegenheit, natürliche Grenzen —, seine klimatischen Verhältnisse sowie der Umstand, ob es sich um eine bewohnte oder unbewohnte, bewohnbare oder unbewohnbare Gegend handelt, und schließlich die mehr oder minder große Einwirkungsmöglichkeit anderer Staaten.

¹¹⁰⁾ A. a. O. S. 18.

¹¹¹⁾ Vgl. McKitterick, a. a. O. S. 96.

Man wird sich bei der Prüfung der Frage der Kontinuität der Herrschaftsausübung davor hüten müssen, aus Aussprüchen internationaler Instanzen, die sich auf die Entscheidung eines konkreten Souveränitätsstreites beschränken, allgemeine Regeln abzuleiten. Wenn der Ständige Internationale Gerichtshof in dem erwähnten Grönlandurteil¹¹²⁾ bemerkt, daß in vielen Fällen internationale Gerichte keine zahlreichen Beweise der Ausübung von Hoheitsrechten gefordert haben, so ist dies richtig; es beruht darauf, daß es sich bei diesen Entscheidungen im wesentlichen darum handelt, den relativ besseren Anspruch des einen Streitteiles festzustellen, nicht aber objektive Kriterien dafür aufzustellen, wann die Ausübung von Hoheitsrechten in einem Gebiet eine »erga omnes« wirkende Gebietshoheit begründet. Immer aber müssen tatsächliche Herrschaftsakte auf dem Gebiete selbst gesetzt werden, und niemals kann das Erfordernis der Effektivität hinsichtlich der Okkupation soweit eingeschränkt werden, daß sie sich zu einer symbolischen Inbesitznahme verflüchtigt. Dasselbe gilt für die Effektivität der ständigen und friedlichen Herrschaftsausübung¹¹³⁾:

»If the claim to sovereignty is based on the continuous and peaceful display of State authority, the fact of such display must be shown precisely in relation to the disputed territory. It is not necessary that there should be a special administration established in this territory; but it cannot suffice for the territory to be attached to another by a legal relation which is not recognized in international law as valid against a State contesting this claim to sovereignty; what is essential in such a case is the continuous and peaceful display of actual power in the contested region.«

Auch in räumlicher Hinsicht ist eine gewisse Diskontinuität der Herrschaft je nach den Umständen möglich. Es können sehr wohl Gebietsteile, in denen es nicht zur effektiven Herrschaftsausübung kommt, als unter die Souveränität des Staates fallend angesehen werden, der die politisch, strategisch oder wirtschaftlich bedeutendsten Zentren des Gebietes in Besitz hat¹¹⁴⁾.

Abzulehnen ist aber die Berufung auf den Grundsatz der Kontiguität als konstitutiven Erwerbstitel. Die Gründe hierfür sind wiederum in dem Palmas-Schiedsspruch prägnant zum Ausdruck gelangt¹¹⁵⁾:

¹¹²⁾ A. a. O. S. 46; vgl. Palmas-Schiedsspruch, a. a. O. S. 16.

¹¹³⁾ Vgl. Palmas-Schiedsspruch, a. a. O. S. 38.

¹¹⁴⁾ Palmas-Schiedsspruch, a. a. O. S. 36: »... in the exercise of territorial sovereignty there are necessarily gaps, intermittence in time and discontinuity in space. This phenomenon will be particularly noticeable in the case of colonial territories, partly uninhabited or as yet partly unsubdued. The fact that a State cannot prove display of sovereignty as regards such a portion of territory cannot forthwith be interpreted as showing that sovereignty is inexistent. Each case must be appreciated in accordance with the particular circumstances.«

¹¹⁵⁾ Vgl. Palmas-Schiedsspruch, a. a. O. S. 35. Von der Heydte, Discovery, Symbolic Annexation and Virtual Effectiveness in International Law, American Journal

»The principle of contiguity, in regard to islands, may not be out of place when it is a question of allotting them to one State rather than another, either by agreement between the Parties, or by a decision not necessarily based on law; but as a rule establishing *ipso jure* the presumption of sovereignty in favour of a particular State, this principle would be in conflict with what has been said as to territorial sovereignty and as to the necessary relation between the right to exclude other States from a region and the duty to display therein the activities of a State. Nor is this principle of contiguity admissible as a legal method of deciding questions of territorial sovereignty; for it is wholly lacking in precision and would in its application lead to arbitrary results.«

Mit dieser Auffassung steht das Grönland-Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs nicht in Widerspruch. Wenn dieses zu dem Ergebnis kommt, daß die Souveränität Dänemarks sich auch auf den nicht kolonisierten Teil Grönlands erstreckt, so beruht dies nicht auf einer Anerkennung des Kontiguitätsprinzips als eines Erwerbstitels, sondern vielmehr auf der Feststellung, daß die Staaten den Herrschaftsanspruch Dänemarks in vollem Umfange ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hatten, wobei man freilich im Auge behalten muß, daß es auch in diesem Falle sich nur um die Feststellung des relativ besseren Rechtstitels handelt.

Zur Begründung von Souveränitätsrechten durch Okkupation oder dauernde friedliche Herrschaftsausübung bedarf es, da das Völkerrecht entscheidend auf die Effektivität abstellt, einer Notifikation an dritte Staaten nicht. Zudem fehlt ein ausdrücklicher Rechtssatz, der einen derartigen formalen Akt allgemein zur Bedingung für die völkerrechtliche Wirksamkeit eines Gebietserwerbs erklärt¹¹⁶⁾. Insofern ist die Auffassung der norwegischen Regierung¹¹⁷⁾, daß eine Notifikation des Okkupationsaktes völkerrechtlich geboten sei, unrichtig. Auf der anderen Seite kann eine Notifikation nicht einen Ersatz für die fehlende Effektivität der Okkupation oder Herrschaftsausübung darstellen. Die Notifikation eines Gebietserwerbs kann allerdings unter Umständen eine Ausschlußwirkung herbeiführen, nämlich gegenüber dem Staat, dessen eigene Ansprüche auf das Gebiet beeinträchtigt werden und der auf die formelle Notifikation des Gebietserwerbs nicht in einer Weise reagiert, die erkennen läßt, daß er seine Ansprüche aufrecht erhält.

Geht man von der modernen Auffassung vom Wesen der staatlichen Souveränität aus, wie sie Huber im Palmas-Schiedsspruch dargelegt hat, so ist selbstverständlich, daß auch in Polargebieten Souveränitäts-

of Int. Law 1935, S. 448ff., der den Versuch macht, die Geltung des Grundsatzes der Kontiguität als völkerrechtlichen Erwerbstitel nachzuweisen, geht auf diese entscheidende Stelle des Schiedsspruches nicht ein. Gegen von der Heydte auch McKitterick, a. a. O. S. 91 f.

¹¹⁶⁾ Vgl. den Palmas-Schiedsspruch, a. a. O. S. 52.

¹¹⁷⁾ Vgl. oben S. 227.

rechte nur nach den für den Gebietserwerb heute geltenden völkerrechtlichen Normen erworben werden können. Es ist zwar im allgemeinen richtig, daß sich diese Normen nicht gerade bei Landerwerb in der Arktis oder Antarktis herausgebildet haben¹¹⁸⁾; daß sie aber nichtsdestoweniger auch auf Fälle derartigen Gebietserwerbs zur Anwendung kommen müssen, zeigt die Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Grönlandstreit. Auch die norwegische Regierung hat, wie ihr Verhalten beim Erwerb der Bouvet-Insel und der Peter I.-Insel beweist, anerkannt, daß diese Regeln auch für die Antarktis gelten.

b) Prüft man die verschiedenen Gebietsansprüche, die auf dem antarktischen Kontinent geltend gemacht werden, auf ihre Rechtmäßigkeit, so muß man feststellen, daß in keinem Falle die Voraussetzungen für den Erwerb von Hoheitsrechten gemäß dem Grundsatz der effektiven Okkupation erfüllt sind. Ein Indiz hierfür ist schon die Tatsache, daß keiner der beteiligten Staaten sich zur Rechtfertigung seiner Ansprüche auf den Erwerbstitel der Okkupation beruft. Aber auch hiervon abgesehen, wird man bei objektiver Betrachtung der tatsächlichen Vorgänge, soweit sie bekannt geworden sind, nirgends eine effektive Okkupation des antarktischen Festlandes in dem gekennzeichneten Sinne feststellen können. Das Verhalten der Staaten läßt es schon fraglich erscheinen, ob überhaupt der *animus* zum Erwerb von Hoheitsrechten und zur Entfaltung einer staatlichen Tätigkeit im Innern des Kontinents vorliegt. Die Absicht scheint jedenfalls ursprünglich nicht einmal dahin gegangen zu sein, andere Staaten von der Inbesitznahme und wirtschaftlichen Nutzung des Festlandes auszuschließen, sondern von der Ausnutzung des in den Küstengewässern vorhandenen Walreichtums. Ob die zu diesem negativen Zweck in den Küstengewässern faktisch ausgeübte Kontrolle dazu ausreicht, ist durchaus zweifelhaft. Aber auch wenn dieser Kontrolle die Absicht zugrunde läge, im positiven Sinne staatliche Hoheitsakte auf dem Festlande auszuüben, so würde sie, selbst wenn sie von gelegentlichen Landungen an der Küste oder Flügen ins Innere begleitet wäre, nicht genügen, um als effektive Okkupation angesehen zu werden, weil das Minimum an staatlicher kontinuierlicher Herrschaftsausübung damit nicht erreicht wäre.

Darüber hinaus aber muß man auch die Frage stellen, auf welcher völkerrechtlichen Grundlage überhaupt Verordnungen über den Walfang in den Küstengewässern des antarktischen Kontinents erlassen und durchgesetzt werden können, solange nicht wenigstens das Küstengebiet tatsächlich okkupiert worden ist und damit die Grundlage dafür abgibt, bisher als Teile der offenen See angesehene Gewässer als Hoheitsgewässer in Anspruch zu nehmen. Stellt dieses Verhalten an sich schon eine Rechts-

¹¹⁸⁾ Vgl. Hyde, a. a. O. S. 286.

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. IX.

anmaßung dar, so kann die Herrschaftsausübung in diesen angeblichen Hoheitsgewässern nicht auch noch den Rechtstitel für den Erwerb des anliegenden Festlandgebietes abgeben ¹¹⁹⁾).

Selbst wenn der eine oder andere Staat in der Lage gewesen sein sollte, an einzelnen Punkten der Küste der von ihm beanspruchten Gebietsteile eine effektive Herrschaftsgewalt zu entfalten, so könnte nach den genannten Grundsätzen diese partikuläre Herrschaftsausübung niemals als ausreichend angesehen werden für die Inanspruchnahme der dahinterliegenden ungeheuren Landstriche, auf die sie sich in keiner Weise auswirken kann.

Eine Berufung der Staaten auf dauernde friedliche Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt zum Nachweis ihrer Souveränität über die genannten antarktischen Gebiete entfällt ebenfalls, da, wie oben erwähnt, die Kriterien der Effektivität hier dieselben sind wie bei der Okkupation. Der Zeitraum, für den bei den meisten der in Anspruch genommenen antarktischen Gebiete eine derartige Herrschaftsausübung überhaupt in Frage käme, ist zudem zu kurz, um zum Nachweis von Souveränitätsrechten dienen zu können. In dem einzigen Falle, in dem die Behauptung von Souveränitätsrechten in die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts zurückreicht, nämlich bei Adélie-Land, wird in der Begründung des oben erwähnten Dekrets vom 27. November 1924 ausdrücklich festgestellt, daß bisher keinerlei »organisation administrative permanente« eingerichtet und ein »établissement d'une autorité effective« nicht für notwendig gehalten worden sei. Frankreich hat es daher auch vorgezogen, sich auf den Erwerbstitel der Entdeckung zu stützen.

2. Von diesem Erwerbstitel der Entdeckung scheint auch heute noch zu gelten, was von der Heydte ¹²⁰⁾ für die klassische Periode der Entdeckungen feststellt:

»Whenever statesmen deduced sovereign rights from the bare fact of discovery, it was not because they were convinced of the correctness of their argumentation, but because they had no better arguments to support their political claims. The same State which based its own claims on discovery, refused to recognize discovery as conferring sovereign title whenever its rivals were concerned.«

Diese Feststellung dürfte insbesondere auf Großbritannien zutreffen. Denn gerade dieser Staat war es, der stets den Erwerbstitel der Entdeckung bestritten und in seinen Auseinandersetzungen mit anderen Kolonialmächten den Rechtstitel der Okkupation in dem oben gekennzeichneten Sinne durchgesetzt hat ¹²¹⁾. Jedenfalls ist die heute allge-

¹¹⁹⁾ In diesem Sinne auch das Contre-Mémoire der norwegischen Regierung im Grönlandstreit. C.P.I.J. Série C, No. 62 S. 457.

¹²⁰⁾ A. a. O. S. 452.

¹²¹⁾ Vgl. H. A. Smith, *Great Britain and the Law of Nations*, Bd. II, London 1935, S. 1; Balch, a. a. O. S. 266ff.

meine Ablehnung der Entdeckung als eines gültigen Erwerbstitels nicht zu bestreiten, gleichgültig, welche rechtliche Bedeutung ihr in früheren Zeiten beigemessen worden ist ¹²²⁾:

»International law in the 19th century, having regard to the fact that most parts of the globe were under the sovereignty of States members of the community of nations, and that territories without a master had become relatively few, took account of a tendency already existing and especially developed since the middle of the 18th century, and laid down the principle that occupation, to constitute a claim to territorial sovereignty, must be effective, that is, offer certain guarantees to other States and their nationals. It seems therefore incompatible with this rule of positive law that there should be regions which are neither under the effective sovereignty of a State, nor without a master, but which are reserved for the exclusive influence of one State, in virtue solely of a title of acquisition which is no longer recognized by existing law, even if such a title ever conferred territorial sovereignty.«

Zuzugeben ist allerdings, daß Entdeckung auch heutzutage noch insofern rechtserheblich sein kann, als sie einen sogenannten »inchoate title« für den Staat abgibt, der sie sich zurechnen kann. Die Wirkung dieses »inchoate title« wird von Hall ¹²³⁾ folgendermaßen umschrieben:

»An inchoate title acts as a temporary bar to occupation by another state, but it must either be converted into a definitive title within reasonable time by planting settlements or military posts, or it must at least be kept alive by repeated local acts showing an intention of continual claim.«

Dem »inchoate title« kommt also nur die Bedeutung zu, daß er dem Entdeckerstaat innerhalb einer angemessenen Zeit ein Prioritätsrecht auf Okkupation sichert ¹²⁴⁾, sodaß er sich jedem Versuch einer effektiven Okkupation seitens dritter Staaten berechtigterweise widersetzen kann. Tut er dies nicht, so ist der okkupierende Staat später berechtigt, sich gegenüber dem Entdeckerstaat auf den Titel dauernder friedlicher Herrschaftsausübung zu berufen ¹²⁵⁾. Läßt der Entdeckerstaat die angemessene Frist verstreichen, ohne seinerseits zur effektiven Okkupation zu schreiten, so geht der »inchoate title« unter ¹²⁶⁾. Wenn es auch richtig ist, daß nicht allgemein bestimmt werden kann, was als angemessener Zeitraum anzusehen ist ¹²⁷⁾, so kann man doch die Frage aufwerfen, ob für die verschiedenen Gebietsansprüche auf dem antarktischen Kontinent, die sich auf zum Teil weit zurückliegende Entdeckungen stützen, diese Zeit nicht längst abgelaufen war, als die Souveränitätsansprüche auf die betreffenden Gebiete offiziell erhoben wurden.

¹²²⁾ Palmas-Schiedsspruch, a. a. O. S. 24.

¹²³⁾ A. a. O. S. 127.

¹²⁴⁾ Vgl. Palmas-Schiedsspruch, a. a. O. S. 52.

¹²⁵⁾ Vgl. Palmas-Schiedsspruch, a. a. O. S. 52.

¹²⁶⁾ Oppenheim's International Law, 5. Aufl. 1937, S. 441.

¹²⁷⁾ Hall, a. a. O. S. 127.

Der »inchoate title« der Entdeckung kann nur durch effektive Okkupation¹²⁸⁾, nicht durch symbolische Akte formaler Inbesitznahme wie Flaggenhissung, Abwerfen von Flaggen aus Flugzeugen, Errichtung von Tafeln mit Inschriften usw. zu einem definitiven Souveränitätstitel werden. Die Vornahme solcher symbolischen Akte hat zwar in früherer Zeit, als die Entdeckung als völkerrechtlicher Erwerbstitel eine Rolle spielte, die Entdeckung regelmäßig begleitet¹²⁹⁾, da das Hinterlassen von äußeren Hoheitszeichen als Beweismittel der Entdeckung dienen konnte und außerdem eine vorläufige Sicherung des in Anspruch genommenen Gebietes gegen Okkupation durch dritte Staaten darstellte. Derartige Akte entbehren heute indessen der rechtlichen Bedeutung und stellen bestenfalls vorbereitende Maßnahmen tatsächlicher Natur für eine spätere Okkupation dar. Letzteres mag mitunter für die Anlage von Lebensmittel- und Medikamentendepots, die gewöhnlich in Verbindung mit der Flaggenhissung vorgenommen wird, zutreffen.

Akte der Gesetzgebung, durch die das entdeckte Gebiet in die Verwaltungsorganisation des Entdeckerstaates einbezogen wird, oder innerstaatliche Verwaltungsanordnungen als solche sind, wenn sie nicht effektiv in dem entdeckten Gebiet durchgesetzt werden, ebensowenig geeignet, den »inchoate title« der Entdeckung zu einem definitiven Titel zu ergänzen, da ihre tatsächliche Wirkung dann auf das ursprüngliche Staatsgebiet beschränkt bleibt und ihnen eine unmittelbare völkerrechtliche Bedeutung, wie sich aus der Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 25. Mai 1926 ergibt¹³⁰⁾, nicht zukommt.

Wenn Norwegen nunmehr als Rechtsgrundlage für seinen Souveränitätsanspruch in der Antarktis die Erforschung dieses Gebietes anführt und der deutschen Regierung gegenüber darauf als eine Tatsache verweist, die als Begründung für die Übernahme der Gebietshoheit dienen soll, so mißt es der Erforschung antarktischen Gebiets offensichtlich die Bedeutung eines völkerrechtlichen Erwerbstitels bei. Dieser neue Erwerbstitel müßte seiner Natur nach mit dem angeblichen Erwerbstitel der Entdeckung in Widerspruch geraten, wenn nicht ein und derselbe Staat sich sowohl Entdeckung wie Erforschung zurechnen könnte. Daß Erforschung als völkerrechtlicher Erwerbstitel bisher nicht anerkannt ist, ergibt sich schon aus der bloßen Tatsache, daß er in der ge-

¹²⁸⁾ Vgl. Palmas-Schiedsspruch, a. a. O. S. 25: »If on the other hand the view is adopted that discovery does not create a definitive title of sovereignty, but only an "inchoate" title, such a title exists, it is true, without external manifestation. However, according to the view that has prevailed at any rate since the 19th century, an inchoate title of discovery must be completed within a reasonable period by the effective occupation of the region claimed to be discovered.«

¹²⁹⁾ Darüber ausführlich Keller, Lissitzyn and Mann, *Creation of Rights of Sovereignty through Symbolic Acts 1400—1800*. New York 1938.

¹³⁰⁾ C. P. J. I. Série A, No. 7, S. 19.

samten Staatenpraxis noch nie geltend gemacht worden ist. Gerade Norwegen hat noch im Grönlandstreit die kartographische Vermessung als selbständigen Rechtstitel abgelehnt¹³¹⁾.

Als Anknüpfungspunkt für Souveränitätsrechte scheint aber die Erforschung antarktischen Gebiets auch rechtspolitisch ungeeignet. Die Aufstellung besonderer rechtlicher Erfordernisse für den Gebietserwerb hat den Sinn, klare Verhältnisse zu schaffen und territoriale Streitigkeiten zwischen den Staaten nach Möglichkeit auszuschließen. Die Entdeckung stellt ein einmaliges Faktum dar, das von einem anderen Staat nicht noch einmal gesetzt werden kann. Wenn diesem Faktum rechtlich die Bedeutung eines »inchoate title« zuerkannt wird, so ist dies gerechtfertigt, weil rivalisierende Ansprüche in der Regel ausgeschlossen sind, sobald dieses Faktum von einem Staat nachgewiesen wird. Erforschung dagegen ist selbst als Grundlage eines »inchoate title« ungeeignet. Denn die Forschungstätigkeit ist so vielseitig und — was ihre Intensität und ihre Ergebnisse anlangt — so verschieden, daß notwendigerweise Streitigkeiten auftreten müssen, wenn man an die Erforschung Rechtsfolgen knüpfen wollte. Die Forschungstätigkeit, insbesondere die auf dem antarktischen Kontinent, ist stets der Gefahr ausgesetzt, daß ihre Ergebnisse durch spätere Forschungen berichtigt oder gar umgestoßen werden. Wenn sich z. B. herausstellte, daß die Forschungen einer ersten Expedition nur eine sehr ungenaue Bestimmung der Küstenlinie des antarktischen Kontinents gebracht haben, und die Nachprüfung durch die Expedition eines anderen Staates ergäbe, daß die Angaben der ersten von der Wirklichkeit um mehrere 100 Seemeilen abweichen, dann wäre es unsinnig, wenn man die Ersterforschung zur Grundlage auch nur eines Prioritätsrechtes machen wollte.

Selbst wenn man aber auch die Erforschung als gültigen Erwerbstitel anerkennen wollte, so würde die jetzige norwegische Souveränitätserklärung doch insofern noch der rechtlichen Grundlage ermangeln, als sie davon ausgeht, daß die Erforschung nicht nur einen Anspruch auf das wirklich vermessene Gebiet gäbe, sondern auch auf die daran anstoßenden nicht erforschten Gebiete oder auf die zwischen zwei erforschten Gegenden liegenden Küstenstriche. Damit würde der vom Völkerrecht wegen seiner Unbestimmtheit abgelehnte Kontiguitätstitel, der die Quelle zahlreicher Konflikte zwischen den Staaten gewesen ist, zum Zwecke der Ergänzung des angeblichen Erwerbstitels der Erforschung wieder zu neuem Leben erweckt; das würde aber zwangsläufig neue Konfliktmöglichkeiten heraufbeschwören, die im Interesse aller Staaten besser vermieden würden.

3. Überblickt man auf einer Karte der Südpolarzone die von den verschiedenen Staaten in Anspruch genommenen Gebiete des antarkti-

¹³¹⁾ S. oben S. 227, Anm. 35.

schen Kontinents, so zeigt sich eine Aufteilung nach Sektoren, die nur noch einen verhältnismäßig kleinen Sektor freiläßt. Es fällt auf, daß trotz dieser äußeren Abgrenzung von keinem Staat das Sektorprinzip als Erwerbstitel angeführt worden ist.

Isachsen ¹³²⁾ stellt fest, daß Norwegen das Gebiet nicht als einen Sektor in Anspruch nehme. Er dürfte aber wohl irren, wenn er Großbritannien unterstellt ¹³³⁾, daß es in der Antarktis das Sektorprinzip bei den Falkland Islands Dependencies zur Anwendung gebracht habe. Die Abgrenzung nach Sektoren hat in der Antarktis lediglich deklaratorische Bedeutung, während das Sektorprinzip für die Arktis als konstitutiver Titel geltend gemacht worden ist. Dieser Unterschied erklärt sich daraus, daß in der Antarktis die geographischen Grundlagen dieses angeblichen Rechtsgrundsatzes nicht vorhanden sind ¹³⁴⁾. In der Arktis reichen nämlich Teile des Staatsgebiets der Mächte, die das Prinzip für sich geltend gemacht haben, in das Polargebiet hinein, d. h. über den 60. Breitengrad hinaus und bilden die Basis für die von dort nach Norden sich erstreckenden Sektoren. Diese erscheinen also als eine natürliche Gebietserweiterung der unbestrittenen Staatsterritorien. Es ist ziemlich gleichgültig, ob man darin eine Anwendung oder Ausdehnung des Grundsatzes der Kontiguität erblickt, der die betreffenden Staaten berechtigte, die innerhalb der Sektoren entdeckten oder künftig zu entdeckenden Gebiete als eigenes Hoheitsgebiet in Anspruch zu nehmen. Jedenfalls erwies sich das Sektorprinzip insofern nicht als völlig willkürlich, als die in dem Sektor liegenden Gebiete auf dem kürzesten Wege in der Regel von dem südlich an den Sektor angrenzenden Staatsgebiet zu erreichen waren. Auch war bei den großen Sektoren nördlich von Rußland und Kanada der Zutritt zu ihnen von der Unterstützung durch die Sektormacht praktisch so lange abhängig, als nicht die Verbesserung der Technik die Expeditionen von einem innerhalb des Polargebiets liegenden Ausgangspunkt unabhängig machte ¹³⁵⁾. Man kann durchaus bezweifeln, ob dieser Grund bei der heutigen Entwicklung des Flugwesens noch angeführt werden könnte. Alle antarktischen Sektoreengebiete dagegen sind ohne Rücksicht auf die weit nördlich des 60. Breitengrades liegenden Besitzungen der angeblich berechtigten Staaten bestimmt und vom offenen Meer aus unmittelbar zu erreichen, ohne daß eine Notwendigkeit besteht, von einer Basis in den anerkannten Hoheitsgebieten auszugehen, die dem betreffenden Staat einen Einfluß auf die Durchführung solcher Expeditionen verschaffen könnte.

¹³²⁾ A. a. O. S. 78.

¹³³⁾ A. a. O. S. 73 und 78. Unrichtig auch Reeves, *American Journal of International Law* 1934, S. 117.

¹³⁴⁾ Hyde, a. a. O. S. 291.

¹³⁵⁾ Vgl. dazu auch McKitterick, a. a. O. S. 96.

Als Rechtstitel für die Inanspruchnahme von Land ist indessen das Sektorprinzip auch für die Arktis nicht anerkannt. Die beiden einzigen Länder, die es zur Grundlage von Herrschaftsansprüchen gemacht haben, sind die Sowjetunion und Kanada ¹³⁶⁾. Die Sowjetunion hat mit dem bekannten Dekret vom 15. April 1926 ¹³⁷⁾ aus dem Sektorprinzip praktische Folgerungen zu ziehen versucht. Die deutsche Reichsregierung hat sich demgegenüber ihren Rechtsstandpunkt vorbehalten. Norwegen hat das Sektorprinzip für die Arktis stets abgelehnt und zwar ausdrücklich gegenüber Kanada in dem Notenwechsel über die Souveränität über die Sverdrup-Inseln im Jahre 1930 ¹³⁸⁾. Im Gegensatz zu der Sowjetunion ist zwar Kanada nie dazu übergegangen, einen Anspruch auf den gesamten, nördlich seines Staatsgebietes liegenden Sektor offiziell zu proklamieren. Es ist indessen wiederholt in Parlamentserklärungen auf das Sektorprinzip zur Stützung kanadischer Ansprüche auf Gebiete, die in den sogenannten kanadischen Sektor fallen, Bezug genommen worden ¹³⁹⁾. Andererseits ist festzustellen, daß die Sowjetunion sowohl wie Kanada bemüht sind, ihren Ansprüchen in ihren Sektoren eine solidere Basis dadurch zu geben, daß sie große Anstrengungen machen, in diesen Gebieten eine mehr oder weniger ständige Verwaltung einzurichten ¹⁴⁰⁾ und dadurch die Berufung auf das Sektorprinzip in den Hintergrund treten zu lassen, obwohl die Behauptung seiner rechtlichen Bedeutung aufrechterhalten wird. So hat der kanadische Minister Crerar im kanadischen House of Commons am 20. Mai 1938 auf Anfrage eines Abgeordneten erklärt ¹⁴¹⁾:

»I know of no challenge that has been made to Canada's occupancy or ownership of the whole area lying to the north. Certainly when any person from any other country desires to fly over that area or visit it, the permission of the Canadian government is first asked. The principles upon which sovereignty has been claimed over the area in the remote north which may not have been visited by man, say between the northern shores of Baffin Land and the pole, have been fairly clearly established in international usage, and under those principles, according to the advice that is given to me, Canada's position in regard to this area can, I think, be regarded as secure. Certainly at the present time no challenge has been made so far as I am aware to our right of occupancy and ownership of the area in question . . .

¹³⁶⁾ Vgl. Lakhtine, *Rights over the Arctic*, *American Journal of International Law* 1930, S. 703ff.; Smedal, *Erwerb von Staatshoheit über Polargebiete*, Königsberg 1931 und neuestens auch Taracouzio, *Soviets in the Arctic*, New York 1938.

¹³⁷⁾ *Sobranie Zakonov* 1926, S. 586; Smedal, a. a. O. S. 81ff.

¹³⁸⁾ Vgl. oben S. 229.

¹³⁹⁾ Vgl. Lakhtine, a. a. O. S. 706; Smedal, a. a. O. S. 77ff.

¹⁴⁰⁾ Vgl. bezüglich der Sowjetunion Lakhtine, a. a. O. S. 707; Taracouzio, a. a. O. S. 262ff.; bezüglich Kanadas V. Kenneth Johnston, *Canada's Title to the Arctic Islands*, *Canadian Historical Review* Bd. 14, 1933, S. 35, 40 und David Hunter Miller, *Political Rights in the Arctic*, *Foreign Affairs* IV, S. 49ff.

¹⁴¹⁾ *House of Commons, Debates*, Bd. LXXIV No. 72, Sp. 3333.

What is known as the sector principle, in the determination of these areas is now very generally recognized, and on the basis of that principle as well our sovereignty extends right to the pole within the limits of the sector. My own view is that our supremacy there is established to a point where it could not be successfully challenged by any other country. I do not know that I can add anything further.«

Die Literatur steht fast einhellig auf dem Standpunkt, daß das Sektorprinzip als Erwerbstitel nicht anerkannt ist ¹⁴²⁾. Man würde die effektive Okkupation von Gebieten innerhalb eines Sektors durch einen dritten Staat nicht als Völkerrechtsverletzung, sondern höchstens, wie McKitterick ¹⁴³⁾ ausführt, als einen unfreundlichen Akt ansehen können.

IV.

Im Ergebnis läßt sich feststellen, daß die bisherigen Versuche, auf dem antarktischen Kontinent Souveränitätsrechte zu begründen, fehlgeschlagen sind. In Wirklichkeit liegen nur verschiedene Ansprüche mehrerer Staaten vor, die sich vielfach überschneiden und einander widersprechen. Wenn auch einige dieser Ansprüche die Anerkennung einzelner Staaten gefunden haben, so besteht doch bezüglich keines Gebietes ein »erga omnes« wirkendes Herrschaftsrecht.

1. Die Unsicherheit der Rechtslage in der Antarktis ist auch von den interessierten Staaten empfunden worden. Dies zeigt sich nicht nur darin, daß einzelne von ihnen nur sehr zögernd daran gegangen sind, ihre Ansprüche durch formale innerstaatliche Akte zu konkretisieren, sondern auch in dem Versuch der Staaten, sich eine größere rechtliche Sicherheit dadurch zu verschaffen, daß sie andere in dem Gebiet gleichfalls interessierte Staaten veranlaßten, ihre Gebietsansprüche anzuerkennen. Es dürfte aber schwer sein, angesichts der zahlreichen einander widerstreitenden Interessen, die teilweise sich überhaupt erst zu bestimmten Ansprüchen zu verdichten beginnen, auf diese Weise eine Anerkennung durch sämtliche anderen Interessenten oder gar eine universale Anerkennung durchzusetzen. Aber selbst wenn es gelänge, ohne effektive Ausübung von Hoheitsrechten eine solche allgemeine Anerkennung herbeizuführen, so würde dies praktisch auf die Schaffung abstrakter Souveränitätsrechte hinauslaufen. Ein Versuch, auf dem Umwege über eine solche universale Anerkennung derartige Rechte zu schaffen, die, wie oben gezeigt, mit dem Wesen des Völkerrechts im Widerspruch stehen, müßte notwendigerweise scheitern. Territoriale Souveränitätsrechte, die lediglich in einem formalen Akt der Anerkennung seitens anderer Staaten

¹⁴²⁾ Hyde, a. a. O. S. 287ff.; Smedal, a. a. O. S. 75f.; McKitterick, a. a. O. S. 95; Böhmert, a. a. O. S. 273 u. 279; Scott, F. R., *The Permanent Bases of Canadian Foreign Policy*, *Foreign Affairs* Vol. X, 1931/32, S. 618ff.

¹⁴³⁾ A. a. O. S. 95.

ihre Grundlage hätten, könnten weder praktisch durchgesetzt werden, noch wären sie grundsätzlich überhaupt zu rechtfertigen. Zur Durchsetzung dieser Hoheitsrechte wäre immer ein Minimum an effektiver Herrschaftsentfaltung der einzelnen Staaten, denen derartige Rechte zuerkannt werden, erforderlich. Daß formale Hoheitsrechte ohne reale Basis grundsätzlich nicht zu rechtfertigen sind, folgt aus den anerkannten Lehren über die Rechtfertigung staatlicher Gewalt überhaupt. Es gibt keine rechtliche Herrschaft ohne tatsächliche Machtentfaltung.

Wenn es richtig ist, daß effektive Herrschaft auf dem antarktischen Kontinent aus natürlichen Gründen unmöglich ist, dann entfällt auch jedes Bedürfnis zur Begründung einzelstaatlicher Souveränität. Mit Recht sagt McKitterick ¹⁴⁴):

»If the territory is not worth occupying, or even incapable of occupation, there is no reason why any state should desire to claim sovereignty over it, or should be permitted to do so. Such a claim could only arise from a desire to add, for reasons of prestige, to the extent of a state's territory without incurring a corresponding increase of responsibility.«

Es bliebe dann für die Staaten nur übrig, nach anderen Rechtsformen zu suchen, die die Nutzung dieser Gebiete für alle daran interessierten Staaten gestatten, einen Ausgleich ihrer Interessen herbeiführen und die Regelung von Konflikten ermöglichen. Diese Konsequenz hat Reeves gezogen, der den antarktischen Kontinent gleich der Hohen See als *res communis* ansehen will ¹⁴⁵).

Ist dagegen die Annahme, daß eine effektive Okkupation des antarktischen Kontinents unmöglich sei, unzutreffend und glaubt man, daß mit fortschreitender Technik auch die dort vorhandenen Bodenschätze der Ausbeutung zugeführt werden können, so stände dem Gebietserwerb durch einzelne Staaten im Rahmen des geltenden Völkerrechts nichts im Wege. Aber auch dabei wird man berücksichtigen müssen, daß die staatliche Herrschaft in dem antarktischen Gebiet niemals die festen Formen annehmen kann, die in bewohnten Gebieten die Regel bilden; daher kann auch die Souveränität hier niemals in dem Sinne exklusiv sein, daß der Gebietsherr in der Lage wäre, Angehörige anderer Staaten von der Nutzung und Benutzung des Gebietes zugunsten seiner eigenen Staatsangehörigen weitgehend auszuschließen. Er wird vielmehr in erheblichem Umfange den Interessen anderer Staaten und ihrer Angehörigen entgegenkommen müssen. Daß in Polargebieten die Etablierung einer einzelstaatlichen Souveränität im uneingeschränkten Sinne schwer durchzusetzen ist, dürfte das Beispiel des Spitzbergen-Vertrages vom

¹⁴⁴) A. a. O. S. 96.

¹⁴⁵) A. a. O. S. 119: »The Antarctic area, not being susceptible of possession, is not *terra nullius* but, like the oceans, it is *res communis*. Therefore, no title in favor of any state is good, for none has the adequate basis of effective possession. The entire area is essentially international in fact, and its future international character might well be established by general agreement and the conservation of its resources guaranteed.«

9. Februar 1920¹⁴⁶⁾ zeigen. Auch wenn man einzelstaatliche Souveränität auf dem antarktischen Kontinent in Zukunft für möglich hält, wäre eine allgemeine Verständigung der Staaten über ihre Gestaltung im einzelnen zur Vermeidung künftiger Konflikte zweckmäßig.

Je nachdem, wie man die Frage nach der Möglichkeit effektiver Herrschaftsausübung auf dem antarktischen Kontinent beurteilt, wird man entweder einer Lösung zuneigen, die ein internationales Regime für diesen Kontinent vorsieht, oder eine Aufteilung des antarktischen Kontinents unter einzelne Staaten befürworten¹⁴⁷⁾.

2. Faßt man eine rechtliche Regelung der antarktischen Gebietsfragen im einen oder anderen Sinne ins Auge, so erhebt sich ohne weiteres die Frage, welche Staaten berechtigt sind, an dieser Regelung mitzuwirken. Es ist von vornherein klar, daß Staaten, die keine Interessen irgendwelcher Art in der Antarktis haben und auch in Zukunft ihrer geographischen Lage wegen nicht haben können — etwa Binnenstaaten —, nicht zugezogen zu werden brauchen. Auf der anderen Seite kann keine Rede davon sein, daß nur diejenigen Staaten das Schicksal des antarktischen Kontinents bestimmen dürfen, die bereits Gebietsansprüche dort geltend gemacht haben, ebensowenig wie diese Staaten, auch wenn sie sich bereits als *beati possidentes* fühlen, verlangen könnten, daß ihre angeblichen Souveränitätsrechte einfach bestätigt würden und die danach ihnen zustehenden Gebiete von einer allgemeinen Regelung ausgeschlossen blieben. Es kommen vielmehr alle Staaten in Betracht, die ein berechtigtes Interesse in der Antarktis nachweisen können.

Dieser Nachweis kann dadurch geführt werden, daß bezüglich eines Teils des Gebiets ein »*inchoate title*« dargetan wird, wie ihn Entdeckung mit oder ohne symbolischen Akt verleiht, vorausgesetzt, daß die Entdeckung von einem Staat für sich in Anspruch genommen worden und nicht ein rein privater Akt eines Einzelnen geblieben ist.

Der Nachweis des berechtigten Interesses kann aber auch dadurch erbracht werden, daß das Vorhandensein besonderer wirtschaftlicher Interessen im antarktischen Gebiet klargestellt wird. So dürfte außer Zweifel stehen, daß, nachdem sich der Schwerpunkt des Walfangs in die Antarktis verlagert hat, jedenfalls die Staaten ein berechtigtes Interesse haben, von deren Ratifikation das Inkrafttreten des Walfangabkommens vom 8. Juni 1937 abhängig gemacht worden ist¹⁴⁸⁾.

Es wurde oben gezeigt, daß Ergebnisse von Forschungsexpeditionen auch nicht als »*inchoate title*« im Völkerrecht anerkannt sind. Eine andere Frage aber ist, ob durch die Tatsache solcher Expeditionen nicht der

¹⁴⁶⁾ Martens, *Nouveau Recueil Général*, 3me Série Bd. XIII, S. 473.

¹⁴⁷⁾ Reeves, a. a. O. S. 119; McKitterick, a. a. O. S. 97.

¹⁴⁸⁾ Vgl. *International Agreement for the Regulation of Whaling*, Art. 19. RGBl. 1937, II, S. 540; Cmd. 5757.

Nachweis für das Bestehen eines berechtigten Interesses in der Antarktis geführt werden kann. Hier wird man unterscheiden müssen. Soweit es sich um rein wissenschaftliche Forschungsreisen handelt, wird man diese Frage verneinen, da es zur Verfolgung solcher wissenschaftlicher Interessen nicht besonderer staatlicher Rechte, geschweige denn eines Land-erwerbs bedarf, worauf Norwegen im Grönlandstreit mit Recht hingewiesen hat¹⁴⁹⁾. Nun ist aber nicht zu bestreiten, daß im Hintergrund antarktischer Expeditionen heute in der Regel sehr konkrete wirtschaftliche Interessen stehen; die Kosten solcher Expeditionen werden, wie die Erfahrung zeigt, im allgemeinen von den an der Ausnutzung des Gebietes interessierten Wirtschaftskreisen getragen — so werden die norwegischen Expeditionen direkt von den großen Walfangfirmen finanziert — oder sie werden mittelbar oder unmittelbar von den Regierungen übernommen, die dadurch die Interessen ihrer Volkswirtschaft fördern wollen. In diesen Fällen ist anzunehmen, daß der betreffende Staat ein berechtigtes Interesse in der Antarktis hat.

Dem wirtschaftlichen Interesse wäre ein verkehrspolitisches oder strategisches Interesse gleichzustellen. Der Nachweis eines Interesses dieser Art kann allerdings nicht ohne weiteres etwa dadurch als erbracht angesehen werden, daß zwei Staaten sich in einem Verträge das gegenseitige Überfliegen ihrer angeblichen antarktischen Besitzungen konzidiert haben.

Der Notwendigkeit, ein spezielles berechtigtes Interesse in der Antarktis nachzuweisen, sind die Großmächte überhoben, da sie als all-interessiert gelten und eine internationale Regelung dieser Fragen, die ohne Mitwirkung einer oder mehrerer Großmächte zustandekommt, kaum Aussicht auf Bestand haben dürfte. Es ist natürlich möglich, daß eine Großmacht auf eine aktive Beteiligung bei der Regelung der antarktischen Gebietsfragen verzichtet.

3. Ein solcher Verzicht wird von David Hunter Miller Deutschland zugeschrieben. Er stützt diese Behauptung auf Art. 118 des Versailler Vertrages¹⁵⁰⁾. Diese Auffassung muß wundernehmen, wenn man den Text des Artikels¹⁵¹⁾, der den Teil IV (German Rights and Interests

¹⁴⁹⁾ S. oben S. 227, Anm. 35.

¹⁵⁰⁾ Political Rights in the Polar Regions, a. a. O. S. 248; National Rights in the Antarctic, a. a. O. S. 509.

¹⁵¹⁾ »In territory outside her European frontiers as fixed by the present Treaty, Germany renounces all rights, titles and privileges whatever in or over territory which belonged to her or to her allies, and all rights, titles and privileges whatever their origin which she held as against the Allied and Associated Powers.

Germany hereby undertakes to recognise and to conform to the measures which may be taken now or in the future by the Principal Allied and Associated Powers, in agreement where necessary with third Powers, in order to carry the above stipulation into effect.

In particular Germany declares her acceptance of the following Articles relating to certain special subjects.«

outside Germany) des Versailler Vertrages einleitet, ansieht. Mit keinem Wort ist darin von Ansprüchen Deutschlands in der Antarktis die Rede. Der objektive Betrachter wird in dem Artikel kaum mehr erblicken können als eine allgemeine Verzichtsklausel, die durch die nachfolgenden Bestimmungen über einzelne Gebiete präzisiert wird. Auf die Antarktis könnte sich, da Deutschland bisher niemals Souveränitätsansprüche in der Antarktis geltend gemacht hat, nicht der Verzicht auf eigene territoriale Rechte beziehen, sondern nur der Verzicht auf »all rights, titles, and privileges whatever their origin which she held as against the Allied and Associated Powers«. Dieser Verzicht kann aber bei unvoreingenommener Auslegung nur so gedeutet werden, daß es sich um bestimmte Rechte handelt, die gegenüber einzelnen alliierten Mächten bestehen, sei es daß es sich um Rechte auf deren Territorien handelt, sei es daß sie auf ausdrücklichen vertraglichen Abmachungen mit einzelnen dieser Mächte beruhen.

Wenn im Absatz 2 des Art. 118 Deutschland die Maßnahmen anerkennt, die durch den Vertrag oder späterhin von den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten gegebenenfalls im Einverständnis mit dritten Mächten getroffen werden, um die Folgen des deutschen Verzichts zu regeln, so spricht auch dies dafür, daß dabei nur ganz konkrete Rechte gegenüber einzelnen alliierten Staaten gemeint sind, von denen ein Teil in den folgenden Artikeln des Vertrages geregelt ist.

In den Verhandlungen mit der deutschen Friedensdelegation in Versailles ist niemals von einem Verzicht auf Ansprüche in der Antarktis die Rede gewesen. Nun behauptet David Hunter Miller, daß dem Art. 118 entsprechende Bestimmungen in den Vertrag von Saint-Germain und in den Vertrag von Trianon aufgenommen worden seien. Gemeint sind Art. 95 des Vertrages von Saint-Germain und Art. 79 des Vertrages von Trianon, die im wesentlichen mit Art. 118 übereinstimmen; nur fehlt eine dem 3. Absatz des Art. 118 v. v. entsprechende Bestimmung. Aus den Verhandlungen über diese Artikel ist nun eher ein Argument gegen die Auffassung von David Hunter Miller zu entnehmen. In den Bemerkungen der deutsch-österreichischen Delegation zu Teil III Abschnitt IV der Friedensbedingungen¹⁵²⁾ wird der Inhalt dieses Teiles der Friedensbedingungen folgendermaßen umrissen:

»Les articles de cette partie des conditions de paix stipulent la renonciation de l'Autriche Allemande aux droits, titres ou privilèges ayant pu appartenir à l'ancienne Monarchie austro-hongroise en Egypte, au Maroc, au Siam et en Chine, en vertu de traités internationaux ou de conventions particulières.«

¹⁵²⁾ Vgl. Bericht über die Tätigkeit der deutsch-österreichischen Friedensdelegation in Saint-Germain-en-Laye, I. Bd. Wien, 1919, S. 370.

Die Antwort der Alliierten und Assoziierten Mächte, die mit der Note vom 2. September 1919 übersandt wurde ¹⁵³⁾, wendet sich in keiner Weise gegen diese Auffassung der österreichischen Friedensdelegation, erwähnt vor allen Dingen keinerlei Ansprüche in Arktis und Antarktis.

Das gleiche gilt bezüglich des Art. 79 des Vertrages von Trianon. In ihrer Note vom 18. Februar 1920 hatte die ungarische Friedensdelegation ¹⁵⁴⁾ die Bestimmung der in Frage kommenden Artikel in der gleichen Weise ausgelegt wie die österreichische Friedensdelegation. Die Antwort der Alliierten und Assoziierten Mächte, die mit Note vom 6. Mai 1920 übersandt wurde ¹⁵⁵⁾, machte ebenfalls gegenüber dieser Auffassung keinerlei Vorbehalt, hat sie also offenbar als zutreffend angesehen.

Diese Notenwechsel zeigen, daß keiner der Beteiligten den genannten Artikeln die allgemeine Bedeutung gegeben hat, die David Hunter Miller ihnen zuschreibt.

Man muß schon auf die Verhandlungen der Alliierten untereinander zurückgehen, um eine Erwähnung der Antarktis zu finden. Daß die dort geäußerten Auffassungen, soweit sie im Vertrag selbst keinen Ausdruck gefunden haben, für Deutschlands Verpflichtungen ohne Bedeutung sind, bedarf keiner Erörterung. Aber auch davon abgesehen, sind diese Verhandlungen, deren Kenntnis wir Miller selbst verdanken ¹⁵⁶⁾, wenig geeignet, als Stütze für seine Behauptung zu dienen.

¹⁵³⁾ Ebenda Bd. II, S. 313, 327.

¹⁵⁴⁾ Vgl. *The Hungarian Peace Negotiations*, Vol. 2, Budapest 1922, S. 165, 169.

¹⁵⁵⁾ A. a. O. S. 545, 552.

¹⁵⁶⁾ David Hunter Miller, *My Diary*, Bd. 16, S. 26, 28ff., 39, 54f., Bd. 17, S. 376, 459, 462, 492, 494.